

## Kraftfahrtversicherung

Dies sind wichtige Vertragsunterlagen! Bitte bewahren Sie sie zusammen mit dem Versicherungsschein auf.

### **I. Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)**

Stand: 1. Oktober 2004

### **II. Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB)**

Stand: 1. Oktober 2004

### **III. Merkblatt zur Datenverarbeitung**



## **Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:**

### **I. die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

### **II. die Fahrzeugversicherung**

### **III. die Kraftfahrtunfallversicherung**

### **IV. den Autoschutzbrief**

### **V. die Fahrer-Versicherung**

Diese Versicherungen werden jeweils als rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

Neben den allgemeinen Bestimmungen in Teil A (§§ 1 bis 9) gilt für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Teil B (§§ 10 bis 11), für die Fahrzeugversicherung der Teil C (§§ 12 bis 15), für die Kraftfahrtunfallversicherung der Teil D (§§ 16 bis 23), für den Autoschutzbrief der Teil E (§§ 24 bis 27) und für die Fahrer-Versicherung der Teil F (§§ 28-33).

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes**

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen (vorläufige Deckung).

(3) Die Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung gilt nur für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und – soweit nicht abbedungen – beim Autoschutzbrief für die in § 24 genannten Fahrzeuge als Zusage einer vorläufigen Deckung.

(3 a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Fahrten mit ungestempeltem Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des auf dem Kennzeichen ausgewiesenen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks ausgeführt werden. Als derartige Fahrten gelten insbesondere Fahrten mit vorübergehend stillgelegten Fahrzeugen zur Abstempelung des Kennzeichens, Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels – auch mit endgültig stillgelegten Fahrzeugen – sowie Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung und Fahrten mit Fahrzeugen, denen die Zulassungsbehörde im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fahrten, für die gem. § 28 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden müssen.

(4) Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines. Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der 14-tägigen Widerspruchsfrist nach § 5 a Versicherungsvertragsgesetz (VVG) eingelöst wird, und der Versicherungsnehmer die Vertretung zu vertreten hat.

(5) Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Falle der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.

(6) Widerspricht der Versicherungsnehmer gemäß § 5 a VVG oder lehnt er das Angebot des Versicherers gemäß § 5 Abs. 3 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) ab, wird der Versicherer die vorläufige Deckung mit Frist von einer Woche schriftlich kündigen. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 2 a Geltungsbereich**

(1) Die Kraftfahrtversicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über

die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt die Deckungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch die Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssumme.

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann eine Erweiterung, in der Fahrzeug-, Kraftfahrtunfallversicherung, beim Autoschutzbrief und in der Fahrer-Versicherung können auch sonstige Änderungen des Geltungsbereichs vereinbart werden. Bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

### **§ 2 b Einschränkung des Versicherungsschutzes**

(1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles:

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird,
- wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht,
- wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat,
- in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird,
- in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer befreit eine Obliegenheitsverletzung gemäß Buchstabe b), c) oder e) den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer die Obliegenheitsverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.

(2) Bei Verletzung einer nach Abs. 1 vereinbarten Obliegenheit oder bei Gefahrerhöhung ist die Leistungsfreiheit des Versicherers in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen auf den Betrag von höchstens je 5 000 Euro beschränkt. Gegenüber dem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine strafbare Handlung erlangt hat, ist der Versicherer in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung darüber hinaus vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Ausschlüsse:

Versicherungsschutz wird nicht gewährt,

- in der Fahrzeug-, Kraftfahrtunfallversicherung, beim Autoschutzbrief und bei der Fahrer-Versicherung für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
- für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen; in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt dies nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten;
- für Schäden durch Kernenergie.

### **§ 3 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen**

(1) Die in § 2 b Abs.1, §§ 5, 5 a, 7, 8, 8 a, 10 Abs. 4, 5 und 8, § 13 Abs. 3 und 8, § 14 Abs. 2 und 5, §§ 15, 22, 24 und 26, §§ 32 und 33 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für Mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

(2) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist (siehe insbesondere § 10 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 Satz 2), ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. In der Kraftfahrtunfallversicherung und in der Fahrer-Versicherung darf die Auszahlung der auf einen Versicherten entfallenden Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

(3) Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mit-versicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mit-versicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände vorliegen.

(4) Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### **§ 4 a Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf**

(1) Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Bei anderen Verträgen mit einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Auf Verträge, die sich auf ein Fahrzeug beziehen, welches ein Versicherungskennzeichen führen muss, findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

(3) Eine Kündigung kann sich sowohl auf den gesamten Vertrag als auch auf einzelne Versicherungsarten beziehen; sie kann ferner, wenn sich ein Vertrag auf mehrere Fahrzeuge bezieht, sowohl für alle als auch für einzelne Fahrzeuge erklärt werden. Ist der Versicherungsnehmer mit der Kündigung von Teilen des Vertrages nicht einverstanden, was er dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Teilkündigung mitzuteilen hat, so gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.

(4) Bleibt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obgleich der Versicherungsvertrag beendet ist, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung.

(5) Steht dem Versicherer eine Geschäftsgebühr gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 VVG zu, so gilt ein entsprechend der Dauer des Versicherungsverhältnisses nach Kurztarif (Nr. 3 der TB) berechneter Beitrag, jedoch nicht mehr als 40 v. H. des Jahresbeitrages als angemessen.

(6) Mit der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet auch der für dasselbe Fahrzeug bestehende Schutzbrief sowie die Fahrer-Versicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### **§ 4 b Kündigung im Schadenfall**

(1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen, oder wenn der Ausschuss (§ 14) angerufen wird.

(2) Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung, seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses zulässig. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss des laufenden Versicherungsjahres (bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer) kündigen.

(3) Kündigt der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall, so gebührt dem Versicherer gleichwohl der Beitrag für das laufende Ver-

sicherungsjahr bzw. die vereinbarte kürzere Vertragsdauer. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm derjenige Teil des Beitrages, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

(4) § 4 a Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

#### **§ 4 c Kündigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

(1) Ist über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet worden, kann der Versicherer während der Dauer des Insolvenzverfahrens den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

(2) § 4 b Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 4 d Form und Zugang der Kündigung**

Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Für die Fristwahrung ist nicht die Absendung, sondern der rechtzeitige Zugang entscheidend.

#### **§ 5 Vorübergehende Stilllegung**

(1) Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt. Der Versicherungsnehmer kann jedoch Unterbrechung des Versicherungsschutzes verlangen, wenn er eine Abmeldebescheinigung der Zulassungsbehörde vorlegt und die Stilllegung mindestens zwei Wochen beträgt. Der Versicherungsschutz wird außerdem unterbrochen, wenn die Zulassungsbehörde dem Versicherer gem. § 29 a Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) die Stilllegung mitteilt, es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die uneingeschränkte Fortführung des Versicherungsschutzes. In diesen Fällen richten sich die beiderseitigen Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird Versicherungsschutz nach den §§ 10 bis 11, in der Fahrzeugversicherung nach § 12 Abs. 1 I. und Abs. 2 gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden. Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers erfolgt und von ihm nicht grobfahrlässig ermöglicht worden ist. § 2 b Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) In der Kraftfahrtunfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, beim Autoschutzbrief und in der Fahrer-Versicherung (Fahrer-Kompakt und Fahrer-Optimal) wird kein Versicherungsschutz gewährt.

(4) Versicherungsschutz besteht auch für die Rückfahrt von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels. Wird das Fahrzeug zum Verkehr wieder angemeldet (Ende der Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), lebt der Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Dies gilt bereits für Fahrten im Zusammenhang mit der Stempelung des Kennzeichens. § 1 Abs. 3 und 3 a gilt entsprechend. Das Ende der Stilllegung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(5) Wird nach Unterbrechung des Versicherungsschutzes das Ende der Stilllegung dem Versicherer nicht innerhalb von 18 Monaten seit der behördlichen Abmeldung angezeigt und hat sich der Versicherer innerhalb dieser Frist dem Versicherungsnehmer oder einem anderen Versicherer gegenüber nicht auf Fortbestehen des Vertrages berufen, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das gleiche gilt, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb 18 Monaten seit der Stilllegung wieder zum Verkehr angemeldet wird. Für die Beitragsabrechnung gilt § 6 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Tages des Wagniswegfalls der Tag der Abmeldung des Fahrzeugs tritt.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 und 3 und der Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung auf Verträge für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen sowie auf Verträge mit kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 4 a Abs. 1 Satz 3.

## § 5 a Saisonkennzeichen

(1) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird Versicherungsschutz während des in der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung und auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraumes (Saison) gewährt.

(2) Außerhalb dieses Zeitraumes wird Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach den §§ 10 und 11 sowie in der Fahrzeugversicherung nach § 12 Abs. 1 I. und Abs. 2 gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht werden, oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden, es sei denn für Fahrten i.S. § 1 Abs. 3 a. Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers erfolgt und von ihm nicht grobfahrlässig ermöglicht worden ist. § 2 b Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) In der Kraftfahrtunfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, beim Autoschutzbrief und in der Fahrer-Versicherung (Fahrer-Kompakt und Fahrer-Optimal) wird außerhalb des in Abs. 1 genannten Zeitraumes kein Versicherungsschutz gewährt.

(4) Der Beginn der Versicherungsperiode ist der Saisonbeginn. Der Erstbeitrag ist mit Saisonbeginn, oder wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, mit diesem Zeitpunkt fällig.

## § 6 Veräußerung

(1) Wird das Fahrzeug veräußert, so tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein. Dies gilt nicht für Kraftfahrtunfallversicherungen und Fahrer-Versicherungen. Für den Beitrag, welcher auf das zurzeit der Veräußerung laufende Versicherungsjahr entfällt, haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner. Der Veräußerer hat die Veräußerung dem Versicherer unter Angabe des Namens und der vollständigen Anschrift des Erwerbers unverzüglich anzuzeigen.

(2) Im Falle der Veräußerung sind Versicherer und Erwerber berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt, dasjenige des Erwerbers, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bzw. nachdem er Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung erlangt, ausgeübt wird. Der Erwerber kann nur mit sofortiger Wirkung, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer, der Versicherer mit einer Frist von einem Monat kündigen. § 4 a Abs. 3 bis 5 und § 4 c finden Anwendung. Schließt der Erwerber eines veräußerten Kraftfahrzeuges eine neue Kraftfahrtversicherung (einschließlich vorläufiger Deckung) ab, ohne die auf ihn übergegangene Versicherung zu kündigen, so gilt mit Beginn des neuen Versicherungsverhältnisses das alte Versicherungsverhältnis als gekündigt.

(3) Kündigt der Versicherer oder der Erwerber, gebührt dem Versicherer nur der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.

(4) Für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, gilt abweichend von Abs. 3:

Dem Versicherer gebührt der Beitrag für das laufende Verkehrsjahr, wenn der Vertrag für das veräußerte Fahrzeug vom Versicherer oder dem Erwerber gekündigt wird. Dem Versicherer gebührt jedoch nur der Beitrag nach Kurztarif für die Zeit des Versicherungsschutzes, wenn der Versicherungsnehmer ihm den Versicherungsschein sowie das Versicherungskennzeichen des veräußerten Fahrzeuges aushändigt und die Kündigung des Erwerbers vorliegt. Schließt der Versicherungsnehmer gleichzeitig bei demselben Versicherer für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen eine neue Kraftfahrtversicherung ab, so gilt der nicht verbrauchte Beitrag als Beitrag für die neue Kraftfahrtversicherung.

(5) Wird nach Veräußerung bei demselben Versicherer, bei dem das veräußerte Fahrzeug versichert war, innerhalb von sechs Monaten ein Fahrzeug der gleichen Art und des gleichen Verwendungszwecks (Ersatzfahrzeug im Sinne der Tarifbestimmungen) versichert und die

hierfür geschuldete erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt § 9 III. § 1 Abs. 4 Satz 2 sowie § 9 II finden keine Anwendung. Wird das Versicherungsverhältnis in den Fällen des Satzes 1 gemäß § 9 III Abs. 3 gekündigt, so kann der Versicherer eine Geschäftsgebühr verlangen, deren Höhe nach § 4 a Abs. 5 zu bemessen ist.

## § 6 a Wagniswegfall

(1) In allen Fällen eines dauernden Wegfalls des versicherten Wagnisses gebührt dem Versicherer nur der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.

(2) Für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, gilt abweichend von Absatz 1:

Dem Versicherer gebührt der Beitrag für das laufende Verkehrsjahr oder die vereinbarte kürzere Dauer, wenn das Wagnis dauernd weggefallen ist. Dem Versicherer gebührt jedoch nur der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag nach Kurztarif, wenn der Versicherungsnehmer ihm den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen des versicherten Fahrzeuges aushändigt. Schließt der Versicherungsnehmer gleichzeitig bei demselben Versicherer für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen eine neue Kraftfahrtversicherung ab, so gilt der nicht verbrauchte Beitrag als Beitrag für die neue Kraftfahrtversicherung.

(3) § 6 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

## § 7 Obliegenheiten im Versicherungsfall

### I. Versicherungsfall

(1) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder – bei der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

(2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich bei dessen Unfall- und Pannennotrufzentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige sowohl für den Autoschutzbrief als auch für die für das selbe Fahrzeug bestehende Kraftfahrtversicherung. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Versicherungsnehmer einen Schadensfall nach Maßgabe von VII. selbst regelt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, auch wenn er den Versicherungsfall bereits selbst angezeigt hat.

### II. Haftpflichtversicherung

(1) Bei Haftpflichtschäden ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen. Das gilt nicht, falls der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Anerkennung oder die Befriedigung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

(2) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches verpflichtet.

(3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch im Rahmen eines Schlichtungs-/Güteverfahrens oder gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens.

(4) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.

(5) Wenn es zu einem Schlichtungs-/Güteverfahren oder Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Schlichtungs-/Güteverfahrens oder des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, auch dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

### III. Fahrzeugversicherung

Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden sowie ein Wildschaden (§ 12 Abs. 1 I a), b) und d)) den Betrag von 500 Euro, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

### IV. Unfallversicherung/Fahrer-Versicherung

(1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht in der Kraftfahrzeugunfallversicherung oder Fahrer-Versicherung herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

(2) Der Versicherte hat darauf hinzuwirken, dass die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden.

(3) Der Versicherte hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt der Versicherer.

(4) Die Ärzte, die den Versicherten – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Hat der Unfall den Tod zur Folge, so müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten dies innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll durch Telegramm, Telefax oder E-Mail erfolgen. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

### V. Schutzbrief

Beim Autoschutzbrief hat der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe eines Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. andere Versicherer, Versicherungsträger, Behörden sowie Ärzte, die den Versicherungsnehmer behandelt oder untersucht haben, zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### VI. Folgen der Obliegenheitsverletzung

(1) Wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, so ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung innerhalb der in Abs. 2 und 3 genannten Grenzen frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die Leistungsfreiheit des Versicherers auf einen Betrag von 2 500 Euro beschränkt. Bei vorsätzlich begangener Verletzung der Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht (z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, wahrheitswidrigen Angaben gegenüber dem Versicherer), erweitert sich die Leistungsfreiheit des Versicherers auf einen Betrag von 5 000 Euro, wenn die Verletzung besonders schwerwiegend ist.

(3) Wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Obliegenheitsverletzung in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist die Leistungsfreiheit des Versicherers hinsichtlich des erlangten rechtswidrigen Vermögensvorteils abweichend von Abs. 2 un-

beschränkt. Gleiches gilt hinsichtlich des erlangten Mehrbetrages, wenn eine der in II. Abs. 1 – 3 und 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt und dadurch eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wurde, die offenbar über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Haftpflichtentschädigung erheblich hinausgeht.

(4) Wird eine dieser Obliegenheiten in der Fahrzeug-, Kraftfahrzeugunfallversicherung, Fahrer-Versicherung oder beim Schutzbrief verletzt, so besteht Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VVG.

### VII. Verspätete Anzeige/Selbstregulierung

(1) Bei verspäteter Anzeige eines Versicherungsfalles, bei dem lediglich ein Sachschaden eingetreten ist, wird sich der Versicherer nicht auf die Leistungsfreiheit nach VI berufen, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden geregelt hat oder regeln wollte, um dadurch eine Einstufung seines Vertrages in eine ungünstigere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zu vermeiden. Diese Vereinbarung gilt jedoch nur für solche Sachschäden, die Entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro erfordern.

(2) Gelingt es dem Versicherungsnehmer nicht, den Schaden im Rahmen von Abs. 1 selbst zu regulieren, oder ist dem Versicherer hinsichtlich des versicherten Fahrzeuges bzw. Ersatzfahrzeuges (TB Nr. 23) im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so kann der Versicherungsnehmer bis zum Ende des Kalenderjahres den nach Abs. 1 nicht gemeldeten Schaden dem Versicherer nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 hat der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung jeden Sachschaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, wenn der Anspruch im Rahmen eines Schlichtungs-/Güteverfahrens oder gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder dem Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet wird. Das gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.

### § 8 Klagefrist und Gerichtsstand

(1) Hat der Versicherer einen Anspruch auf Versicherungsschutz dem Grunde nach abgelehnt, so ist der Anspruch vom Versicherungsnehmer zur Vermeidung des Verlustes innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat. In der Kraftfahrzeugunfallversicherung und Fahrer-Versicherung gelten zusätzlich die Ausschlussfristen des § 22 Abs. 5 sowie § 33 Abs. 4.

(2) Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für das jeweilige Versicherungsverhältnis zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Agent zurzeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte.

(3) Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich aus dem für den Sitz oder die Niederlassung des Geschäfts- oder Gewerbebetriebs des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gerichts ergeben.

### § 8 a Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als

zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Für Anzeigen im Todesfall gilt § 7 IV Abs. 5.

## § 9 Beitragszahlung

### I. Fälligkeit des Beitrages

Der Versicherungsnehmer hat den Beitrag und – wenn laufende Beiträge vereinbart sind – den ersten Beitrag sofort nach dem Abschluss des Vertrages zu zahlen. Er ist zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet, es sei denn, dass die Ausstellung des Versicherungsscheines ausgeschlossen ist. Der Versicherer kann jedoch die Aushändigung der Versicherungsbestätigung von der Zahlung des ersten Beitrages abhängig machen.

### II. Verspätete Zahlung des Erstbeitrages

(1) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist der Beitrag zurzeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Die Regelungen zur vorläufigen Deckung (§ 1) bleiben unberührt.

### III. Verspätete Zahlung des Folgebeitrages

(1) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschrift erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein, und ist der Versicherungsnehmer zurzeit des Eintritts mit der Zahlung des Beitrags oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzuge ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder – falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist – innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. 2 und 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

### IV. Beitrag nach Kündigung oder Rücktritt

Wird der Versicherungsvertrag wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Beiträge nach Abschnitt III. Abs. 3 gekündigt, so gebührt dem Versicherer der Beitrag bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode. Tritt der Versicherer nach Abschnitt II. Abs. 1 zurück, so kann er nur eine angemessene Geschäftsgebühr (§ 4 a Abs. 5) verlangen.

## § 9 a Tarifänderung

(1) Bei Erhöhungen des Tarifbeitrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Tarifbeitrag mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anzuheben.

(2) Eine Beitragserhöhung nach Abs. 1 wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Recht nach § 9 b belehrt.

(3) In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen nach § 9 c sowie Änderungen gemäß TB Nr. 6 Abs. 3 und 4 sowie Änderungen in der Zuordnung des Vertrages zu den Regionalklassen (TB Nr. 11) und den Typklassen (TB Nr. 12) einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsveränderungen, die sich aus TB Nr. 6 Abs. 2, der Zuordnung des Vertrages zu den Tarifgruppen (TB Nr. 10), den Regionalklassen (TB Nr. 8) und den individuellen Tarifierungsmerkmalen (TB Nr. 13) oder aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrages ergeben.

(4) Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

## § 9 b Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Bewirkt eine Änderung des Tarifs (§ 9 a), der Zuordnung des Vertrages zu einer Regionalklasse (TB Nr. 11) oder einer Typklasse (TB Nr. 12) eine Erhöhung des Beitrags (§ 9 a Abs. 1 und 3), kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Die Kündigung kann sich auf die betroffene Versicherungsart beschränken oder sich gleichzeitig auf alle übrigen für dasselbe Kraftfahrzeug bestehenden Versicherungsarten erstrecken. In der Fahrzeugversicherung kann der Versicherungsnehmer anstelle einer Kündigung verlangen, dass die Fahrzeugversicherung in eine andere, tarifgemäße Deckungsform umgewandelt wird.

(2) Änderungen aufgrund von TB Nr. 6 Abs. 3 berechtigen den Versicherungsnehmer auch dann zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses, wenn sie keine Beitragserhöhung bewirken. Abs. 1 gilt entsprechend.

## § 9 c Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

(1) Ist der Versicherer aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung verpflichtet, den Leistungsumfang zu ändern oder die Deckungssummen zu erhöhen, so ist er berechtigt, den Beitrag ab dem Zeitpunkt zu erhöhen, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhten Deckungssummen gelten.

(2) Bei einer Erhöhung des Beitrages nach Abs. 1 hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die Änderung des Leistungsumfanges oder der Deckungssummen wirksam werden würde. Fällt dabei ein Teil der Versicherungszeit in die Zeit nach Wirksamwerden der Änderung des Leistungsumfanges oder der Erhöhung der Deckungssummen, so hat der Versicherungsnehmer für diese Zeit den erhöhten Beitrag zu entrichten.

## § 9 d Bedingungsanpassung

Wird ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen, oder ändert sich höchstgerichtliche Rechtsprechung und hat dies unmittelbare Auswirkung auf den Versicherungsvertrag, oder erklärt ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam und enthalten die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung, die an deren Stelle tritt, oder beanstandet die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar, und enthalten die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung, die an deren Stelle tritt, so ist der Versicherer berechtigt, die jeweils betroffenen Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung und der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung zu ändern oder zu ergänzen. Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der obengenannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen ist nur zulässig, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

Die geänderten Bedingungen dürfen den Versicherungsnehmer nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

## B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

### § 10 Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

(2) Mitversicherte Personen sind:

- a) der Halter,
- b) der Eigentümer,
- c) der Fahrer,
- d) Beifahrer, d. h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,
- e) Omnibusschaffner, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter tätig werden,
- f) Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- g) berechnete Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wenn es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeuge) handelt.

(3) Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

(4) Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Abs. 1 zu befriedigen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

(5) Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet Satz 4 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssummen, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreits nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreites von weiteren Leistungen zu befreien.

(6) Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert

über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.

(7) Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

(8) Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer hierauf hingewiesen wurde.

### § 10 a Versicherungsumfang bei Anhängern/Aufliegern

(1) Die Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeuges umfasst auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Mitversichert sind auch der Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner des Anhängers. Schäden der Insassen des Anhängers sind bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssumme eingeschlossen.

(2) Als Anhänger im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Auflieger sowie für die Anwendung des Abs. 1 auch Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

### § 10 b Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland

(1) Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eines als Personenkraftwagen, Wohnmobil oder Kraftrad über 50 ccm Hubraum zugelassenen Fahrzeuges zur Eigenverwendung umfasst auch Schäden, die der Versicherungsnehmer, dessen Ehegatte oder sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines vorübergehend gemieteten versicherungspflichtigen Pkw, Wohnmobil oder Krafades über 50 ccm Hubraum auf einer Reise im Ausland verursacht.

(2) Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

(3) Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend.

(4) Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß § 2 a Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahme des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Der Versicherungsschutz ist auf die vertraglich vereinbarte Deckungssumme begrenzt.

(6) § 11 gilt entsprechend.

### § 11 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind

(1) Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen,

(2) Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden,

(3) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs, auf das sich die Versicherung bezieht, mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeu-

ge beim nicht gewerbsmäßigen Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfsleistung,

(4) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen, mit Ausnahme jener Sachen, die mit Willen des Halters beförderte Personen üblicherweise mit sich führen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen,

(5) Haftpflichtansprüche aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen zurückzuführen sind.

## C. Fahrzeugversicherung

### § 12 Umfang der Versicherung

(1) Die Fahrzeugversicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit die allgemeine Betriebslaubnis durch deren Ein- oder Anbau nicht erlischt oder gesetzliche Bestimmungen deren Ein- oder Anbau nicht entgegenstehen. Eingeschlossen ist auch Zubehör, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss und diesen entspricht, sowie, bis zu einem Wert von 75 Euro, Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient.

Beitragsfrei mitversichert sind alle Fahrzeug- und Zubehörteile, die werksseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werksseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden sind. Dies gilt nicht für Spezialaufbauten/-ausrüstungen wie z. B.:

- Betonmischvorrichtung
- Hydraulische Ladebordwand
- Kran-, Greifer-, Baggeraufbau
- Ladeeinrichtung
- Spezialausrüstung für Behinderte/Behindertentransporte
- Spezialausrüstung für Notfahrzeuge
- Tank-/Siloaufbau
- Thermoaufbau/-koffer mit Aggregat

Für die oben genannten Spezialaufbauten/-ausrüstungen sowie nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung insgesamt auf maximal 2 500 Euro pro Schadenfall beschränkt. Der über diesen Betrag hinausgehende Mehrwert ist gegen Zuschlag versicherbar.

Nicht kaskoversicherbar sind Sachen, die nicht als Fahrzeug- und Zubehörteile anzusehen sind. Hierzu gehören insbesondere nicht mit dem Fahrzeug fest verbundene Sachen, wie z. B. Bekleidung, Ton- und Datenträger jeglicher Art und Mobiltelefone.

I. In der Teilversicherung besteht Versicherungsschutz für

- a) Schäden durch Brand oder Explosion,
- b) Schäden durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen,
- c) Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind,
- d) Schäden durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes, Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen,
- e) Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges,
- f) Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss,
- g) Schäden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen von Personenkraftwagen, Wohnmobilen oder Krafträdern über 50 ccm Hubraum durch Marderbiss; Folgeschäden, insbesondere weitergehende

Schäden am Fahrzeug selbst, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;

II. in der Vollversicherung besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für Schäden durch

- h) Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden,
- i) mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

(2) Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

(3) Der Versicherer beruft sich in der Voll- und Teilversicherung dem Versicherungsnehmer gegenüber nicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ausgenommen hiervon sind die Fälle der grob fahrlässigen Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und der Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

### § 13 Ersatzleistung

(1) Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.

(1a) Bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung eines Personenkraftwagens im Sinne der Tarifbestimmungen erstattet der Versicherer den Neupreis des Personenkraftwagens, wenn der Schaden in den ersten 6 Monaten nach Erstzulassung des Personenkraftwagens eingetreten ist und sich der Personenkraftwagen bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der ihn als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben hat. Dies gilt bei Beschädigung eines Personenkraftwagens nur dann, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung zum Zeitpunkt des Schadens 80 v.H. des Neupreises erreichen oder übersteigen.

(1b) Neupreis ist der vom Versicherungsnehmer aufzuwendende Kaufpreis eines neuen Personenkraftwagens in der versicherten Ausführung oder eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung, wenn der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird. Erzielbare Nachlässe sind zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Erstattung des Neupreises entsteht nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung des beschädigten Personenkraftwagens oder zur Wiederbeschaffung eines anderen Personenkraftwagens innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Entschädigung sichergestellt ist.

(2) Leistungsgrenze ist in allen Fällen der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens oder, falls das Fahrzeug nicht mehr hergestellt wird, der Preis eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung.

(3) Rest- und Altteile, hierzu zählt auch das unreparierte Fahrzeug, verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

(4) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewährt der Versicherer die nach den Absätzen 1 bis 3 zu berechnende Höchstentschädigung. Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs durch Diebstahl vermindert sich die Höchstentschädigung jedoch um einen vereinbarten prozentualen Abschlag. § 13 Abs. 10 findet Anwendung.

(5) Bei Beschädigungen des Kraftfahrzeuges ersetzt der Versicherer bis zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges.

(5a) Bis zum Nachweis einer vollständigen und fachgerechten Reparatur ist die Höchstentschädigung auf die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert beschränkt. Entsorgungs- und Verbringungskosten, Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) werden nur bei Nachweis ihres Entstehens durch Vorlage einer Rechnung übernommen.

(6) Bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung ersetzt der Versicherer die Umsatzsteuer nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

(7) Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzt der Versicherer nicht. Die Kosten eines Sachverständigen werden vom Versicherer nur ersetzt, wenn der Versicherer ihn beauftragt hat oder die Beauftragung mit dem Versicherer vereinbart war.

(8) Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von – in der Luftlinie gerechnet – mehr als 50 km von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1500 km (Eisenbahnkilometer) vom Standort zu dem dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden entwendete Gegenstände Eigentum des Versicherers.

(9) In der Teil- und Vollversicherung wird der Schaden abzüglich der jeweils vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt. Eine in der Vollversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nur in den Fällen des § 12 Abs. 1 II h und i (Schäden durch Unfall oder durch mut- oder böswillige Handlungen). Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

(10) Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall besonders.

#### § 14 Sachverständigenverfahren

(1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

(2) Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines benennt. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, so wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.

(3) Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihrer Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er durch das zuständige Amtsgericht ernannt.

(4) Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.

(5) Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderung des Versicherungsnehmers, so hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

#### § 15 Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat (§ 13 Abs. 8). Ist die Höhe eines unter die Ver-

sicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.

(2) Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, die nach § 67 VVG auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

## D. Kraftfahrtunfallversicherung

### § 16 Versicherungsarten und Leistungen

(1) Die Kraftfahrtunfallversicherung kann abgeschlossen werden

- a) als Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalssystem (siehe auch Abs. 3),
- b) als Insassenunfallversicherung für eine bestimmte Zahl von Personen oder Plätzen (siehe auch Abs. 4),
- c) als Berufsfahrerversicherung (siehe auch § 17 Abs. 2),
- d) als namentliche Versicherung sonstiger Personen (siehe auch § 17 Abs. 3),
- e) als Insassenunfallversicherung „Plus“; sie kann nur für Pkw im Sinne der Tarifbestimmungen abgeschlossen werden (siehe auch Abs. 5).

(2) Die Leistungen des Versicherers (§ 20) richten sich nach den Versicherungssummen, die im Vertrag für

- a) den Fall der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität),
- b) Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld,
- c) den Fall des Todes vereinbart sind.

(3) Nach dem Pauschalssystem ist jede versicherte Person mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Bei zwei und mehr Versicherten erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 Prozent.

(4) Sind bei der Versicherung für eine bestimmte Zahl von Personen oder Plätzen zurzeit des Unfalls mehr Personen versichert als Plätze angegeben sind, so wird die Entschädigung für die einzelne Person entsprechend gekürzt. Entsprechendes gilt für die Insassenunfallversicherung „Plus“, wenn die Zahl der versicherten Personen die Zahl der zugelassenen Sitzplätze übersteigt.

(5) Im Rahmen der Insassenunfallversicherung „Plus“ ist jede versicherte Person mit der vollen vereinbarten Summe versichert.

### § 17 Versicherte Personen

(1) Versicherte Personen sind bei der Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalssystem, bei der Insassenunfallversicherung „Plus“ oder bei der Insassenunfallversicherung für eine bestimmte Anzahl von Personen oder Plätzen die berechtigten Insassen des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs unter Ausschluss von Kraftfahrern und Beifahrern, die beim Versicherungsnehmer angestellt sind (Berufsfahrer). Berechtigte Insassen sind Personen, die sich mit Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs im Rahmen des § 18 I tätig werden.

(2) Die Berufsfahrerversicherung bezieht sich entweder

- a) auf den jeweiligen Kraftfahrer oder Beifahrer des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs oder
- b) unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug auf namentlich bezeichnete Kraftfahrer und Beifahrer oder
- c) unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug und ohne Namensnennung auf sämtliche beim Versicherungsnehmer angestellten Kraftfahrer oder Beifahrer.

(3) Die namentliche Versicherung sonstiger Personen ist unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug. Namentlich versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

## § 18 Umfang der Versicherung

### I. Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen und in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen sowie Abstellen des Kraftfahrzeugs oder Anhängers /Auflegers stehen. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mit-versichert.

### II. Unfallbegriff

(1) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

(2) Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

## § 19 Ausschlüsse

(1) Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Unfälle durch Geistesstörungen oder schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen sowie Unfälle des Fahrers infolge von Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht waren, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Insassenunfallversicherung fällt.
- Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.
- Infektionen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine Unfallverletzung im Sinne von § 18 II in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne von § 18 II Abs. 1 die überwiegende Ursache ist.
- Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

(2) Außerdem gelten die in § 2 b Abs. 3 aufgeführten Ausschlüsse.

## § 20 Voraussetzungen und Umfang der Leistungen

Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

### I. Invaliditätsleistung

(1) Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Hat der Versicherte bei Eintritt des Unfalles das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Leistung als Rente gemäß § 23 erbracht.

Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

(2) Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

- Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität – bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

eines Armes im Schultergelenk	70 Prozent
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
einer Hand im Handgelenk	55 Prozent
eines Daumens	20 Prozent
eines Zeigefingers	10 Prozent
eines anderen Fingers	5 Prozent
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
eines Beines bis unterhalb des Knies	50 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
eines Fußes im Fußgelenk	40 Prozent
einer großen Zehe	5 Prozent
einer anderen Zehe	2 Prozent
eines Auges	50 Prozent
des Gehörs auf einem Ohr	30 Prozent
des Geruchs	10 Prozent
des Geschmacks	5 Prozent

- Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) angenommen.
- Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.
- Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach Abs. 2 ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.

(3) Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach Abs. 2 zu bemessen.

(4) Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

(5) Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Abs. 1 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

### II. Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld

(1) Krankenhaustagegeld wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, längstens jedoch für zwei Jahre vom Unfalltag an gerechnet.

(2) Krankenhaustagegeld entfällt bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

(3) Genesungsgeld wird für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die Krankenhaustagegeld geleistet wird, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar

für den 1. bis 10. Tag	100 Prozent
für den 11. bis 20. Tag	50 Prozent
für den 21. bis 100. Tag	25 Prozent

des Krankenhaustagegeldes.

Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalles gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt. Der Anspruch auf Genesungsgeld entsteht mit der Entlassung aus dem Krankenhaus.

### III. Todesfallleistung

(1) Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Zur Geltendmachung wird auf § 7 IV Abs. 5 verwiesen.

(2) Bei Versicherten unter 14 Jahren beträgt die Leistung für den Todesfall höchstens 5 000 Euro. Bei der Versicherung nach dem Pau-

schaftssystem wird der auf andere Versicherte entfallende Teilbetrag aus der versicherten Todesfallsumme um den durch diese Summenbegrenzung frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch ist der Anteil des einzelnen Versicherten auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt; § 16 Abs. 3 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

### § 21 Einschränkung der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 Prozent beträgt.

### § 22 Fälligkeit der Leistungen

(1) Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt. Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt der Versicherer

- bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe,
- bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

(2) Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich Versicherungsnehmer und Versicherer über Grund und Höhe geeinigt, so erbringt der Versicherer die Leistung innerhalb von zwei Wochen. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalles nur beansprucht werden, wenn und soweit eine Todesfallsumme versichert ist.

(3) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, so zahlt der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse.

(4) Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens des Versicherers mit Abgabe seiner Erklärung entsprechend Abs. 1, seitens des Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

(5) Vom Versicherer nicht anerkannte Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer ab Zugang der schriftlichen Erklärung des Versicherers eine Frist von sechs Monaten verstreichen lässt, ohne die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden Erklärung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer in seiner Erklärung auf die Notwendigkeit der gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hatte.

### § 23 Rentenzahlung bei Invalidität

(1) Soweit bei Invalidität Rentenzahlung vorgesehen ist (§ 20 I Abs. 1), ergeben sich für eine Kapitalleistung von **1000 Euro** die folgenden Jahresrentenbeträge. Der Berechnung wird das am Unfalltag vollendete Lebensjahr zugrunde gelegt.

Alter	Betrag der Jahresrente für	
	Männer	Frauen
65	106,22	87,89
66	110,52	91,34
67	115,08	95,08
68	119,90	99,13
69	125,01	103,52
70	130,41	108,29
71	136,12	113,46
72	142,16	119,08
73	148,57	125,16
74	155,38	131,75
75 und darüber	162,65	138,89

(2) Die Rente wird vom Abschluss der ärztlichen Behandlung, spätestens vom Ablauf des auf den Unfall folgenden Jahres an, bis zum Ende des Vierteljahres entrichtet, in dem der Versicherte stirbt. Sie wird jeweils am Ersten eines Vierteljahres im voraus gezahlt.

(3) Versicherungsnehmer und Versicherer können innerhalb von drei Jahren nach erstmaliger Bemessung der Rente jährlich eine Neubemessung verlangen.

## E. Autoschutzbrief

### § 24 Umfang der Versicherung

(1) Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer aufgewandte Kosten.

(2) Versicherungsschutz bei Reisen mit dem im Vertrag benannten Fahrzeug besteht

- für den Versicherungsnehmer,
- für den berechtigten Fahrer,
- für die berechtigten Insassen.

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherten Personen.

(3) Versicherte Fahrzeuge sind

- Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum,
- Personenkraftwagen (TB Nr. 7 Abs. 2) und
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht

jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

(4) Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.

(5) Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

(6) Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne einen Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag bis zur Höhe dieser Kosten kürzen.

### § 25 Umfang der Leistung

(1) Panne oder Unfall

1. Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die dadurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 100 Euro.

2. Bergen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

3. Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 150 Euro; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.

4. Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug

- nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder
- Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder

- nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder
  - der Verzollung bzw. Verschrottung
- untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

## (2) Fahrzeug- und Fahrerausfall

### 1. Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden Kosten erstattet

- für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 2 a Abs. 1;
- für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;
- für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe Bahnkosten 1. Klasse, bei einer Entfernung über 1200 Kilometer bis zur Höhe der Kosten für den Flug in der Economy-Klasse, jeweils einschließlich Zuschlägen, sowie für die nachgewiesenen Taxifahrten bis zu 40 Euro.

### 2. Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Nr. 1, 3 oder 5 b Übernachtungskosten für eine Nacht erstattet. Wurde keine dieser Leistungen in Anspruch genommen, werden Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte. Wurde das versicherte Fahrzeug gestohlen, werden Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 60 Euro je Übernachtung und Person.

### 3. Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Nr. 1 oder 5 b die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal 50 Euro je Tag erstattet. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu 350 Euro auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen.

### 4. Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält und trägt alle entstehenden Versandkosten.

### 5. Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

a) Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges im Inland aufgewandt werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

b) Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem Schadenort in Deutschland auch am darauffolgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewandt werden muss, vermittelt und bezahlt der Versicherer im Falle des Fahrzeugrücktransportes eine Transportmöglichkeit, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurückzubringen (Pick-up-Service). Bei Inanspruchnahme des Pick-up-Services entfallen die Leistungen gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 3.

### 6. Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach Panne, Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung

und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

### 7. Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der Versicherer für die Abholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlasst der Versicherungsnehmer die Abholung selbst, erhält er als Kostenersatz 0,50 Euro je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 60 Euro pro Person.

### (3) Krankentrücktransport

Muss der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung an seinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 60 Euro pro Person.

### (4) Rückholung von Kindern

Können Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Todes oder Erkrankung des Fahrers weder vom Versicherungsnehmer, noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Es werden die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro erstattet.

### (5) Hilfe im Todesfall

Stirbt der Versicherungsnehmer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

## § 26 Verpflichtung Dritter

(1) Soweit im Schadenfall ein Dritter gegenüber dem Versicherungsnehmer aufgrund Vertrages leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

(2) Bei einer Meldung zu diesem Vertrag ist der Versicherer zur Vorleistung verpflichtet.

## § 27 Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz,

- wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall), durch eine Erkrankung verursacht wurde, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Reise mit dem versicherten Fahrzeug erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist,
- wenn der Schadenort weniger als 50 Kilometer vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 25 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3.

## F. Fahrer-Versicherung

### § 28 Versicherungsart und Leistung

(1) Bei der Fahrer-Versicherung handelt es sich um eine Kraftfahrtunfallversicherung, deren Leistungen sich nach den im Vertrag vereinbarten Zahlungen für

- a) Fahrer-Unfallgeld
- b) Fahrer-Unfallrente
- c) Hinterbliebenenabsicherung richten.

(2) Die Fahrer-Versicherung kann als

- a) Fahrer-Kompakt oder
- b) Fahrer-Optimal abgeschlossen werden.

### § 29 Versicherte Person

- (1) Versicherte Person ist der Fahrer,
- a) der das im Versicherungsvertrag bezeichnete Fahrzeug berechtigt führt und
  - b) nicht im Versicherungsschein ausgeschlossen ist.

(2) In der Fahrer-Optimal besteht für den Versicherungsnehmer, soweit er eine natürliche Einzelperson ist, darüber hinaus auch Versicherungsschutz in anderen

- Personenkraftwagen
- Campingfahrzeugen und Wohnmobilen

soweit diese von ihm **gelenkt** und zu diesem Zeitpunkt nicht gewerblich genutzt werden.

### § 30 Umfang der Versicherung

#### I. Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem **Lenken** des Fahrzeugs stehen; der Versicherte muss sich als Lenker zum Unfallzeitpunkt **im Inneren des Fahrzeugs** befinden.

#### II. Unfallbegriff

Ein Unfall im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis bei einem Verkehrsunfall unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

### § 31 Ausschlüsse

(1) Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

1. Unfälle durch Geistesstörungen oder schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen sowie Unfälle infolge von Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht waren, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Insassenunfallversicherung bzw. Fahrer-Versicherung fällt.
2. Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
3. Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne von § 30 II die überwiegende Ursache ist.
4. Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

(2) Außerdem gelten die in § 2 b Abs. 3 aufgeführten Ausschlüsse.

### § 32 Voraussetzungen und Umfang der Leistungen

Für die Entstehung des Anspruchs gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

#### I. Fahrer-Unfallgeld

(1) Ist der Versicherte unfallbedingt ohne Unterbrechung ab dem Schadentag arbeitsunfähig, entsteht ab der siebten Woche Anspruch auf monatliche Zahlung von Fahrer-Unfallgeld. Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Ist der Anspruch auf Fahrer-Unfallgeld zeitweilig weggefallen und tritt auf Grund der Unfallverletzung erneut Arbeitsunfähigkeit ein, muss diese spätestens zwei Monate nach ihrem Beginn ärztlich festgestellt

und geltend gemacht sein. Die Zahlung des Fahrer-Unfallgeldes endet spätestens zwölf Monate und sechs Wochen nach dem Unfalltag. Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherten zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt der Versicherer bis zum achtfachen GoÄ-Satz nach Ziffer 80.

(2) Die Arbeitsunfähigkeit kann für jeden Folgemonat vom Versicherer überprüft werden. Die Leistungspflicht für den jeweiligen Folgemonat entsteht erst mit dem Anerkenntnis des Versicherers gemäß § 33 Abs. 1 b.

(3) Der Anspruch auf Zahlung erlischt bei **Vollendung des 65. Lebensjahres** oder mit dem Tod des Versicherten.

#### II. Fahrer-Unfallrente

(1) Besteht zwölf Monate und sechs Wochen nach dem Schadentag unfallbedingt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im hauptsächlich **ausgeübten** Beruf von mindestens 60 %, entsteht Anspruch auf monatlich zahlbare Fahrer-Unfallrente. Wird zu diesem Zeitpunkt kein Beruf ausgeübt, wird auf den zuletzt hauptsächlich ausgeübten Beruf abgestellt. Ausbildung wird als ausgeübter Beruf behandelt. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 % muss spätestens nach dem Ablauf weiterer drei Monate ärztlich festgestellt und beim Versicherer geltend gemacht werden.

(2) Die Rente wird jeweils für den Zeitraum gezahlt, für den der Arzt die Fortdauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 % prognostiziert.

(3) Besteht nach Ablauf des prognostizierten Zeitraums die Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 % fort, besteht Anspruch auf Weiterzahlung der Fahrer-Unfallrente für den jeweils ärztlich prognostizierten Zeitraum. Verzichtet der Versicherer auf eine Überprüfung der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wird die Fahrer-Unfallrente weiterbezahlt.

(4) Hat innerhalb einer Laufzeit der Fahrer-Unfallrente von 12 Monaten eine ärztliche Überprüfung der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 % nicht stattgefunden, kann der Versicherer eine Überprüfung veranlassen. Weist der Versicherte bei diesen Überprüfungen weiterhin eine unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit im jetzt bzw. falls jetzt kein Beruf ausgeübt wird, im zuletzt hauptsächlich ausgeübten Beruf von mindestens 60 % nach, besteht Anspruch auf Zahlung der Fahrer-Unfallrente für den vom Arzt prognostizierten Zeitraum.

(5) Der Anspruch auf Zahlung erlischt bei **Vollendung des 65. Lebensjahres** oder mit dem Tod des Versicherten.

#### III. Hinterbliebenenabsicherung

(1) Führt der Unfall innerhalb eines Jahres ab dem Unfallereignis zum Tode des Versicherten, so entsteht Anspruch auf monatliche Zahlung nach den für die Hinterbliebenenabsicherung versicherten Beträgen. Die vereinbarten Leistungen erhalten der bei Tod mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte und die Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Hinterbliebenenabsicherung für den bei Tod mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebenden Ehegatten erlischt bei Vollendung dessen 65. Lebensjahres oder mit dem Tod des Ehegatten. Der Anspruch der Kinder erlischt mit Wegfall des Kindergeldanspruchs, spätestens bei der Vollendung des 27. Lebensjahres oder im Todesfall.

### § 33 Fälligkeit der Leistungen

(1) Fälligkeit des Fahrer-Unfallgeldes

- a) Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die zum Nachweis des Unfallhergangs und der Arbeitsunfähigkeit erforderlich sind, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats zu erklären ob er den Anspruch auf Zahlung des Fahrer-Unfallgeldes anerkennt.
- b) Erkennt der Versicherer den Anspruch an, so erbringt er die Leistung innerhalb von weiteren zwei Wochen für den anerkannten Zeitraum.

c) Erstreckt sich die Arbeitsunfähigkeit nicht auf volle Monate, so wird die Zahlung des Fahrer-Unfallgeldes in den Teilmonaten kalendertäglich abgerechnet. Der betroffene Monat wird zu 30 Tagen gerechnet.

(2) Fälligkeit der Fahrer-Unfallrente

- a) Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherte zum Nachweis des Unfallhergangs und der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 % beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären ob er den Anspruch auf Zahlung einer Fahrer-Unfallrente anerkennt.
- b) Erkennt der Versicherer den Anspruch an, so erbringt er die Leistung innerhalb von weiteren zwei Wochen.
- c) Die Fahrer-Unfallrente wird jeweils monatlich im Voraus gezahlt.
- d) Beginn der Rentenzahlung ist der Kalendermonat, der dem Monat folgt, in dem die Frist von zwölf Monaten und sechs Wochen vom Unfalltag an endet.
- e) Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch wegfällt.
- f) Auf Verlangen des Versicherers muss der Versicherte eine amtliche Lebensbescheinigung vorlegen.

(3) Fälligkeit der Hinterbliebenenabsicherung

- a) Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die von den Ansprucherhebenden zum Nachweis des Unfallhergangs und unfallbedingten Versterbens des Versicherten beizubringen sind, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats zu erklären, ob er den Anspruch auf Zahlung der Hinterbliebenenabsicherung anerkennt.
- b) Erkennt der Versicherer den Anspruch an, so erbringt er die Leistung innerhalb von weiteren zwei Wochen.
- c) Die Zahlung der Hinterbliebenenabsicherung wird jeweils monatlich im Voraus erbracht.
- d) Die Zahlung der Hinterbliebenenabsicherung beginnt in dem Kalendermonat, der dem Monat folgt, in dem der Versicherte verstorben ist.
- e) Auf Verlangen des Versicherers müssen der hinterbliebene Ehegatte eine amtliche Lebensbescheinigung vorlegen und die hinterbliebenen Kinder Kindergeldberechtigung nachweisen.
- f) Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch wegfällt.

(4) Vom Versicherer nicht anerkannte Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer ab Zugang der schriftlichen Erklärung des Versicherers eine Frist von sechs Monaten verstreichen lässt, ohne die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden Erklärung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer in seiner Erklärung auf die Notwendigkeit der gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hatte.

## II. Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB)

Stand: 1. Oktober 2004

### Stichwortverzeichnis zu den Tarifbestimmungen (TB)

Diese Aufstellung dient lediglich der Übersichtlichkeit. Sie selbst ist nicht Bestandteil unserer Tarifbestimmungen (TB). Sie ist nicht abschließend und ersetzt insbesondere nicht die Kenntnisnahme der einzelnen Bestimmungen unserer TB

<b>Beitragszahlung allgemein</b>	<b>Nrn. 2 – 3 a</b>	<b>Schadenfreiheitsklassen (SF)</b>	<b>Nrn. 14 – 22</b>
Gebühren	Nr. 2 c	Beitragssätze der SF-Klassen	Nr. 18
Ruheversicherung	Nr. 3 a	Einstufung nach Beendigung einer Unterbrechung	Nr. 22 a, b
Unterjährige Verträge, Kurztarif	Nr. 3	Entschädigungsleistungen, Schadenbelastung	Nr. 14 (3), (4)
Versicherungssteuer	Nr. 2 b	Erstinstufung Pkw	Nr. 14 (7)
Zahlungsweise	Nr. 2 a	Erstinstufung Fahrzeugvollversicherung	Nr. 15
		Klasse 0	Nr. 17
<b>Fahrzeugarten</b>	<b>Nr. 7</b>	Rückstufung im Schadenfall	Nr. 19
		Schadenklassen	Nr. 16
<b>Gefahrenmerkmale</b>	<b>Nrn. 4 – 5</b>	Schadenrückkauf	Nr. 14 (5)
Anwendung und Änderung	Nr. 6	Unterbrechung des Versicherungsschutzes	Nr. 21
Objektiv (fahrzeugbezogen)	Nr. 4	Zweitfahrzeugeinstufung	Nr. 14 (7) a, b
Subjektiv (in der Person des Versicherungsnehmers)	Nr. 5	Wirksamwerden einer Einstufung	Nr. 20
<b>Individuelle Tarifierungsmerkmale</b>	<b>Nr. 13</b>	<b>SF-Übertragungen</b>	<b>Nrn. 23 – 26</b>
Anzeigepflicht bei Änderungen	Nr. 13 (5)	Aus Verträgen Dritter	Nr. 26
Folgen einer Anzeigepflichtverletzung	Nr. 13 (7), (8)	Bei Fahrzeugwechsel	Nr. 23
Merkmale	Nr. 13 (1)	Versichererwechsel	Nrn. 24, 25
Neuberechnung bei Änderungen	Nr. 13 (5)		
Überprüfung	Nr. 13 (4)	<b>Typklassen</b>	<b>Nr. 12</b>
		Änderung der Zuordnung	Nr. 12 (4), (5)
<b>Regionalklassen</b>	<b>Nrn. 8, 8 a, 11</b>	Ermittlung der Indexwerte	Nr. 12 (2)
Änderung der Zuordnung	Nr. 11	Zuordnung Pkw	Nr. 12 (3)
Indexwerte Pkw	Nr. 8	Zuordnung Mietwagen, Taxis und	Nr. 12 (3 a)
Indexwerte Zugmaschinen	Nr. 8 a	Selbstfahrervermietfahrzeuge (Pkw)	
Zuordnung	Nr. 11	<b>Wagnisse Handel-, Handwerk</b>	<b>Nr. 27</b>
<b>Tarifgruppen</b>	<b>Nr. 9 a– f</b>		
N	Nr. 9		
A	Nr. 9 a		
B	Nr. 9 b		
K	Nr. 9 c		
D	Nr. 9 d		
C	Nr. 9 e		
F	Nr. 9 f		
Zuordnung	Nr. 10		

#### 1. Geltungsbereich

Diese Tarifbestimmungen und die für die jeweiligen Risiken maßgebenden Beiträge (Tarif) gelten für die Kraftfahrtversicherung von Kraftfahrzeugen und Anhängern/Aufliegern, die beim

#### **Bayerischen Versicherungsverband,**

#### **Versicherungsaktiengesellschaft,**

bzw. bei der

#### **Versicherungskammer Bayern,**

**Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts,**  
versichert sind.

#### 2 a. Zahlungsweise

(1) Die Beiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Halb- oder vierteljährliche Teilzahlungen sind gegen Zuschlag möglich. Bei Teilzahlungen gilt ein Mindestbetrag.

(2) Der Beitrag für den fahrzeugbezogenen Autoschutzbrief wird mit dem Beitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Super-KH) erhoben.

(3) Für Fahrzeuge, die ein Versicherungs-, Ausfuhr- oder Saisonkennzeichen führen, sind Teilzahlungen nicht möglich.

#### 2 b. Versicherungssteuer

(1) In den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen und Gebühren ist die Versicherungssteuer enthalten.

(2) Die Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz. Sie wird berechnet von dem vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrag zuzüglich Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungsteuergesetz.

## 2 c. Gebühren

Gebühren für die Ausfertigung eines Versicherungsscheines oder eines Nachtrages werden nicht erhoben.

## 3. Unterjährige Verträge, Kurztarif

(1) Endet der Versicherungsvertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, werden – soweit nicht in den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) etwas anderes bestimmt ist – bei einer Versicherungsdauer

bis zu	1 Monat	15 v. H.
bis zu	2 Monaten	25 v. H.
bis zu	3 Monaten	30 v. H.
bis zu	4 Monaten	40 v. H.
bis zu	5 Monaten	50 v. H.
bis zu	6 Monaten	60 v. H.
bis zu	7 Monaten	70 v. H.
bis zu	8 Monaten	75 v. H.
bis zu	9 Monaten	80 v. H.
bis zu	10 Monaten	90 v. H. des Jahresbeitrages,
über	10 Monate	der volle Jahresbeitrag berechnet; es gilt ein Mindestbetrag.

Der Kurztarif kommt nicht zur Anwendung, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist (§ 4 a Abs. 1 Satz 3 AKB); in diesem Fall wird der Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet. Endet ein derart abgeschlossener Vertrag durch Kündigung des Versicherungsnehmers gemäß § 4 a Abs. 1 Satz 2 und 3 AKB, wird der Kurztarif angewendet.

(2) Absatz 1 gilt auch für vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes und für vorübergehende Änderungen des Verwendungszwecks des Fahrzeuges im Sinne von TB Nr. 23 Abs. 5 Satz 2.

(3) Für die Versicherung eines Kraftfahrzeuges, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 v.H. des Tarifbeitrages (Beitragssatz 100 %) für das Fahrzeug, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; es gilt ein Mindestbetrag. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen 5-Tageszeitraum ein weiterer Beitrag von 2 v.H. erhoben. Wird das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für denselben Versicherungsnehmer mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen (nicht rotem Kennzeichen) zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

(4) Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks.

## 3 a. Ruheversicherung

(1) Bei vorübergehender Stilllegung von mindestens zwei Wochen eines versicherten Fahrzeugs wird während der Dauer der Nichtbenutzung, längstens jedoch für 18 Monate, beitragsfrei Versicherungsschutz im Rahmen des § 5 AKB gewährt, wenn der Vertrag unterbrochen wurde.

(2) Besteht für ein Fahrzeug keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so kann eine gesonderte Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung im Rahmen des § 5 AKB abgeschlossen werden.

(3) Besteht für ein Fahrzeug weder eine Fahrzeugvoll- noch eine Fahrzeugteilversicherung oder ist die Fahrzeugversicherung nach Abs. 1 abgelaufen, so kann eine gesonderte Fahrzeug-Ruheversicherung gemäß § 5 AKB abgeschlossen werden.

## 4. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach objektiven Gefahrenmerkmalen

(1) Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Art, Aufbau, Hersteller und Typ, Alter des Fahrzeuges bei Erwerb, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze oder Nutzlast sind die Eintragungen im Kraftfahrzeugschein, hilfsweise im Kraftfahrzeugbrief

oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ergeben der Kraftfahrzeugschein oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Fahrzeug in mehreren Verkehrsarten (vgl. TB Nr. 7 Abs. 8 und 9) verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen gelten die Beiträge des gewerblichen Güternahverkehrs auch bei gelegentlicher Verwendung des Fahrzeuges im gewerblichen Güterfernverkehr bzw. die Beiträge des Werknahverkehrs auch bei gelegentlicher Verwendung im Werkfernverkehr, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die anderweitige Verwendung mitteilt und nachweist, dass er die überwiegend im gewerblichen Güterfernverkehr bzw. Werkfernverkehr eingesetzten Fahrzeuge entsprechend versichert hat.

(3) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer oder von diesem beauftragten Dritten die Überprüfung der Fahrzeugverwendung zu ermöglichen. Verweigert der Versicherungsnehmer diese Überprüfung, kann der Versicherer unbeschadet der Bestimmungen gemäß §§ 2 b und 7 AKB für das laufende Versicherungsjahr den zum Zeitpunkt der beabsichtigten Überprüfung geltenden Jahresbeitrag als Vertragsstrafe erheben. Die Vertragsstrafe wird sofort fällig. Wird die Überprüfung nachträglich, aber innerhalb eines Monats nach der Aufforderung des Versicherers oder des von ihm beauftragten Dritten ermöglicht, entfällt die Vertragsstrafe.

(4) Bei der Beförderung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in Kraftomnibussen, die bis einschließlich 30. April 1984 erstmals zugelassen sind, besteht Deckung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Rahmen des § 34 a Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193).

(5) Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeuges gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger/Auflieger als Einheit mit der Folge, dass der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger/Auflieger sich nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

## 5. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach subjektiven Gefahrenmerkmalen

Bei der Zuordnung zu

1. den Tarifgruppen (TB Nrn. 9, 9 a, 9 b, 9 c, 9 d, 9 e und 9 f),
2. den Regionalklassen (TB Nrn. 8 und 8 a),
3. den individuellen Tarifierungsmerkmalen (TB Nr. 13 Abs. 1 a Nrn. 1, 3, 4, 5, 6 und 7, Abs. 1 b, 1 c),
4. bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen oder Schadenklassen (TB Nrn. 14 bis 18)

werden – unbeschadet der Regelung in TB Nr. 26 – die im Tarif vorgesehenen Gefahrenmerkmale nur berücksichtigt, wenn sie in der Person des Versicherungsnehmers, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrages kein Anspruch des Erwerbers auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrags des bisherigen Versicherungsnehmers.

## 6. Anwendung und Änderung von Gefahrenmerkmalen

(1) Sofern die nach TB Nrn. 4 und 5 ermittelten Gefahrenmerkmale das Wagnis nicht beeinflussen, sind die tatsächlich risikobestimmenden Gefahrenmerkmale zu berücksichtigen.

(2) Verändert der Versicherungsnehmer oder der Versicherte Gefahrenmerkmale, die die Beitragsberechnung bestimmen, gilt der neue Beitrag von dem Tage an, der auf den Eintritt der Änderung folgt, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Versicherer ist berechtigt, die Regelungen für

- die Tarifgruppen (TB Nrn. 9, 9 a, 9 b, 9 c, 9 d, 9 e, 9 f und 10),
- die Regionalklassen (TB Nrn. 8, 8 a und 11),
- die Typklassen (TB Nr. 12),
- die Stärkeklassen (TB Nr. 4 Abs. 1),
- die individuellen Tarifierungsmerkmale (TB Nr. 13 Abs. 1 a Nrn. 1, 3, 4, 5, 6 und 7, Abs. 1 b, 1 c),

– die Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (TB Nrn. 14 bis 19) zu ändern, ersatzlos aufzuheben oder durch neue Gefahrenmerkmale zu ergänzen oder zu ersetzen.

(4) Änderungen nach Absatz 3 können nur vorgenommen werden, wenn sie für die Art und Größe des Versicherungsrisikos bestimmend sind, ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleisten und den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

(5) Änderungen nach Absatz 3 finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht nach § 9 b AKB belehrt.

## 7. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen im Sinne des Tarifs

(1) Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1. Zweirädrige Kleinkraftfahrzeuge und Fahrräder mit Hilfsmotor (Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm), wenn sie erstmalig ab dem 1.1.2002 in Verkehr kommen.
2. Zweirädrige Kleinkraftfahrzeuge und Fahrräder mit Hilfsmotor (Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h und mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm).
3. Zweirädrige Kleinkraftfahrzeuge und Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne der bisherigen Bestimmungen der DDR mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.
4. Dreirädrige Kleinkraftfahrzeuge (Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm).
5. Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Leermasse von weniger als 350 kg mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 4 kW.
6. Krankenfahrstühle mit einem Leergewicht von nicht mehr als 300 kg und einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 25 km/h, Krankenfahrstühle mit einem Leergewicht von nicht mehr als 300 kg und einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 30 km/h, sofern sie bis zum 30. September 1999 erstmals in Verkehr gekommen sind und Krankenfahrstühle im Sinne der bisherigen Vorschriften der DDR mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h, wenn sie bis zum 28.2.1991 erstmals in Verkehr gekommen sind.

(1 a) **Leichtkraftfahrzeuge** sind:

1. Kraftfahrzeuge und Kraftroller gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 a StVZO (Fassung vom 1. April 1980 oder 23. Februar 1996) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm aber nicht mehr als 80 ccm, einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h (WKZ 022/012);
2. Kraftfahrzeuge und Kraftroller gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 a StVZO (Fassung vom 23. Februar 1996) mit einem Hubraum von nicht mehr als 80 ccm aber nicht mehr als 125 ccm, einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h (WKZ 026/016);
3. Kraftfahrzeuge und Kraftroller gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 a StVZO (Fassung vom 23. Februar 1996) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm, einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h (WKZ 028/018).

(1 b) **Kleinkraftfahrzeuge** sind Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind (Kleinkraftfahrzeuge bisherigen Rechts § 72 Abs. 2 StVZO).

(1 c) **Kraftfahrzeuge** sind alle Kraftfahrzeuge und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkraftfahrzeugen und Kleinkraftfahrzeugen.

(2) **Pkw** sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

(3) **Mietwagen** sind Pkw, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl 1 S. 241) in der Fassung vom 25. Februar 1983 (BGBl 1 S. 196ff.) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxis, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

(4) **Taxis** sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

(5 a) **Selbstfahrervermietfahrzeuge** sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 der Selbstfahrervermiet-VO vom 4. April 1955 i. d. F. vom 21. Juli 1969 - BGBl 1 S. 875).

(5 b) **Leasingfahrzeuge** sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

(6) **Kraftomnibusse** sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 PBefG).

1. **Hotelomnibusse** sind Kraftomnibusse, die auf den Eigentümer oder Pächter des Hotels zugelassen sind und die ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel oder für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet werden.
2. **Werkomnibusse** sind Kraftomnibusse, die dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmen gehören und ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werkes und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und aus Anlass von Belegschaftsveranstaltungen verwendet werden. Als Werkomnibusse gelten auch Schulomnibusse, die ausschließlich zur Beförderung von Schülern und deren Aufsichtspersonen zu und von der Schule oder aus Anlass von schulischen Veranstaltungen verwendet werden.

(7) **Campingfahrzeuge** bzw. **Wohnmobile** sind als sonstige Kraftfahrzeuge/Wohnwagen zugelassene Fahrzeuge.

(8) **Werkverkehr** ist die Güterbeförderung mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes Personal eines Unternehmens.

1. **Werknahverkehr** ist jeder Werkverkehr innerhalb eines Umkreises von 150 km in der Luftlinie vom geographischen Mittelpunkt des Standortes des Fahrzeuges. Als Standort gilt der im Kfz-Schein eingetragene Firmensitz des Unternehmens.
2. **Werkfernverkehr** ist jeder Werkverkehr, der sich über den in Nr. 1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.

(9) **Gewerblicher Güterverkehr** ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

1. **Güternahverkehr** ist jeder gewerbliche Güterverkehr innerhalb eines Umkreises von 150 km in der Luftlinie vom geographischen Mittelpunkt des Standortes des Fahrzeuges. Als Standort gilt der im Kfz-Schein eingetragene Firmensitz des Unternehmens.
2. **Güterfernverkehr** ist jeder gewerbliche Güterverkehr, der sich über den in Nr. 1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.

3. **Umzugsverkehr** ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

(10) **Wechselaufbauten** sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden können.

(11) **Landwirtschaftliche Zugmaschinen** oder **Anhänger/Auflieger** sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger/Auflieger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

(12) **Melkwagen** und **Milchsammel-Tankwagen** sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

(13) **Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge** sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

(14) **Milchtankwagen** sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

(15) **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen** sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lastkraftwagen sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

(16) **Lieferwagen** sind als Lastkraftwagen zugelassene Fahrzeuge mit einer Nutzlast von bis zu 1 t.

(17) **Gabelstapler** sind stapelnde Flurförderfahrzeuge mit Gabelzinken (die gegen Anbaugeräte ausgetauscht werden können), auf denen sich die palettierte oder nicht palettierte Last freitragend vor den Vorderrädern befindet, und die durch ihre Masse im Gleichgewicht gehalten werden.

### 8. Regionalklassen für Pkw

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach dem Bezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gibt es folgende Regionalklassen:

Regional-klasse	Schadenbedarfs-indexwerte
1	unter 84,7
2	84,7 bis unter 90,7
3	90,7 bis unter 93,6
4	93,6 bis unter 95,8
5	95,8 bis unter 98,3
6	98,3 bis unter 100,8
7	100,8 bis unter 103,9
8	103,9 bis unter 106,9
9	106,9 bis unter 111,1
10	111,1 bis unter 115,4
11	115,4 bis unter 120,0
12	ab 120,0

(3) In der Fahrzeugvollversicherung gibt es folgende Regionalklassen:

Regional-klasse	Schadenbedarfs-indexwerte
1	unter 86,8
2	86,8 bis unter 93,2

Regional-klasse	Schadenbedarfs-indexwerte
3	93,2 bis unter 98,0
4	98,0 bis unter 102,0
5	102,0 bis unter 107,0
6	107,0 bis unter 112,6
7	112,6 bis unter 119,2
8	119,2 bis unter 127,4
9	ab 127,4

(4) In der Fahrzeugteilversicherung gibt es folgende Regionalklassen:

Regional-klasse	Schadenbedarfs-indexwerte
1	unter 64,1
2	64,1 bis unter 71,7
3	71,7 bis unter 77,4
4	77,4 bis unter 83,1
5	83,1 bis unter 89,4
6	89,4 bis unter 95,2
7	95,2 bis unter 104,5
8	104,5 bis unter 113,8
9	113,8 bis unter 123,5
10	123,5 bis unter 137,4
11	137,4 bis unter 154,1
12	154,1 bis unter 174,7
13	174,7 bis unter 190,9
14	190,9 bis unter 214,6
15	214,6 bis unter 244,5
16	ab 244,5

(5) Die Zuordnung zu einer Regionalklasse erfolgt entsprechend der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Regionalklassenliste. Maßgebend für die Zuordnung des Vertrages ist das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeuges. Die Regionalklassenliste wird dem Versicherungsnehmer auf Anforderung übersandt.

(6) Ändert sich das amtliche Kennzeichen gemäß § 27 StVZO (Standortverlegung), so wird der Versicherungsvertrag ab der Zuteilung des neuen Kennzeichens der entsprechenden Regionalklasse zugeordnet.

(7) Nach Aufforderung des Versicherungsunternehmens hat der Versicherungsnehmer entsprechende Nachweise vorzulegen.

### 8 a. Regionalklassen für landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper, die ein amtliches grünes Kennzeichen tragen

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern, die ein amtliches grünes Kennzeichen tragen, richten sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugteilversicherung nach der Region (Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke), in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer wie folgt zugeordnet ist:

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gibt es folgende Regionalklassen:

Regional-klasse	Schadenbedarfs-indexwerte
1	unter 82,5
2	82,5 bis unter 97,5
3	97,5 bis unter 106,0
4	106,0 bis unter 125,3
5	125,3 bis unter 152,4
6	ab 152,4

(3) In der Fahrzeugteilversicherung gibt es folgende Regionalklassen:

Regional-klasse	Schadenbedarfs-indexwerte
1	unter 82,4
2	82,4 bis unter 100,3
3	100,3 bis unter 116,0
4	116,0 bis unter 129,6
5	ab 129,6

TB Nr. 8 Abs. 5, 6 und 7 gelten entsprechend.

## 9. Tarifgruppe N

(1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nicht unter die TB Nr. 9 a, 9 b, 9 c, 9 d, 9 e oder 9 f fallen, die Beiträge der Tarifgruppe N.

(2) Die Beiträge zur Tarifgruppe N für Pkw (TB Nr. 7 Abs. 2) richten sich nach der Branche und der Berufsgruppe, in der der Versicherungsnehmer tätig ist.

### 9 a. Tarifgruppe A

(1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten die Beiträge der Tarifgruppe A für Versicherungsverträge von Pkw, die zugelassen sind auf:

1. landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbau-berufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von  $\frac{1}{2}$  ha, bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften,
2. ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen der Nr. 1 unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind,
3. Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen nach den Ziffern 1 oder 2 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden,
4. Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen mit den vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, im betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind und keiner weiteren Erwerbstätigkeit nachgehen,
5. nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Nr. 1 oder 2 erfüllt haben.

(2) Die Beiträge zur Tarifgruppe A richten sich auch nach der Berufsgruppe, in der der Versicherungsnehmer tätig ist.

### 9 b. Tarifgruppe B

(1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung – in der Fahrzeugteilversicherung beschränkt auf Pkw – gelten die Beiträge der Tarifgruppe B für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

1. Körperschaften (ausgenommen Gebietskörperschaften), Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts,
2. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
  - a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 v.H. beteiligt sind oder
  - b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder),
3. mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO),
4. als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen,
5. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes,
6. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der Gebietskörperschaften und der in Nr. 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v.H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer),

7. Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Nr. 6 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen,

8. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Nr. 6 oder 7 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Nr. 6, 7 oder 8 erfüllt haben,

9. Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Nr. 6, 7 oder 8 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Beiträge der Tarifgruppe B auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a) juristische Personen, die die Voraussetzungen gem. TB Nr. 9 b Absatz 1 Nr. 1 zum 01.01.94 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind,
- b) die in TB Nr. 9 b Absatz 1 Nr. 6, 8 und 9 genannten Personen, wenn deren Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter a) dieser Regelung genannten juristischen Personen gehört.  
Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt.

(3) Die Beiträge zur Tarifgruppe B richten sich auch nach der Berufsgruppe, in der der Versicherungsnehmer tätig ist.

(4) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von

1. Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
2. Mietwagen und Taxis,
3. Selbstfahrervermietfahrzeugen,
4. Kraftomnibussen,
5. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
6. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
7. Sonderfahrzeugen jeder Art,
8. Elektrofahrzeugen (außer Pkw),
9. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
10. Wagnissen des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks,
11. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
12. amtlich abgestempelten roten Kennzeichen.

### 9 c. Tarifgruppe K

(1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung gelten die Beiträge der Tarifgruppe K für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die zugelassen sind auf Gebietskörperschaften sowie auf Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Schul- und Zweckverbände und auf Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 50 v.H. beteiligt sind.

(2) Die TB Nrn. 8, 8 a und 13 gelten nicht. Die TB Nr. 10 findet sinngemäß Anwendung. Bei Rückstufungen im Schadenfall tritt bei Versicherungsverträgen von Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht an Stelle der Schadenklasse M oder der Klasse 0 die Schadenklasse S.

### 9 d. Tarifgruppe D

(1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung – in der Fahrzeugteilversicherung beschränkt auf Pkw – gelten die Beiträge der Tarifgruppe D für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

1. Baufinanzierungs-, Finanz-, Unternehmens- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notare und Rechtsanwälte.
2. Mitarbeiter von
  - a) Wohnungsunternehmen, die lt. Satzung/Gesellschaftervertrag in erster Linie dem Gemeinwohl dienen;

- b) Versorgungsunternehmen (Wasser, Gas, Strom und Fernwärme);
  - c) privaten Krankenanstalten, die der Gesundheitspflege dienen; hierzu gehören z.B. auch Kurkliniken, Rehabilitationszentren sowie Sanatorien. Nicht der Gesundheitspflege in diesem Sinne dienen solche Einrichtungen, die überwiegend kosmetische und nicht medizinisch notwendige Behandlungen durchführen, wie z.B. Schönheitsfarmen oder Privatkliniken für plastische Chirurgie.
  - d) Baufinanzierungs-, Finanz-, Unternehmens- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Notaren und Rechtsanwälten, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für die vorgenannten Arbeitgeber mindestens 50 v.H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von diesen Arbeitgebern entlohnt werden.
3. Pensionäre und Rentner, die unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand dem in Nr. 1 oder 2 genannten Personenkreis angehören.
  4. Nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes dem in Nr. 1, 2 oder 3 genannten Personenkreis angehören.
  5. Familienangehörige von Personen, die dem in Nr. 1, 2 oder 3 genannten Personenkreis angehören; Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

(2) Die Beiträge zur Tarifgruppe D für Pkw (TB Nr. 7 Abs. 2) erhöhen sich, wenn es sich bei dem Versicherungsnehmer um einen Freiberufler, Einzelunternehmer, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Partnerschaftsgesellschaft handelt.

(3) Die Tarifgruppe D gilt nicht für Verträge von Personen, die der Tarifgruppe B zugeordnet werden.

(4) Die Beiträge zur Tarifgruppe D richten sich auch nach der Berufsgruppe, in der der Versicherungsnehmer tätig ist.

(5) TB Nr. 9 b Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

#### 9 e. Tarifgruppe C

(1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung – in der Fahrzeugteilversicherung beschränkt auf Pkw – gelten die Beiträge der Tarifgruppe C für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

1. Mitarbeiter von
  - a) kommunalen Gebietskörperschaften (z.B. Gemeinden, Städte, Landkreise),
  - b) Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden,
  - c) kommunalen Schul- und Zweckverbänden,
  - d) kommunalen Zwecken dienenden und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Unternehmen und Einrichtungen, an denen kommunale Gebietskörperschaften mit mindestens 50 v.H. beteiligt sind (z.B. Stadtwerke/Verkehrsbetriebe),
  - e) Stiftungen, die einem kommunalen Zweck gewidmet sind und von einer kommunalen Gebietskörperschaft verwaltet werden, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für die vorgenannten Einrichtungen mindestens 50 v.H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von diesen Einrichtungen besoldet oder entlohnt werden.
2. Pensionäre und Rentner, die unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt haben.
3. Nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes die Voraussetzungen nach Nr. 1 oder 2 erfüllt haben.
4. Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen nach den Ziffern 1 oder 2 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

(2) Die Beiträge zur Tarifgruppe C richten sich auch nach der Berufsgruppe, in der der Versicherungsnehmer tätig ist.

(3) TB Nr. 9 b Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

#### 9 f. Tarifgruppe F

(1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung gelten die Beiträge der Tarifgruppe F für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

1. Festangestellte Mitarbeiter von
  - a) Kreditinstituten im Sinne des Kreditwesengesetzes;
  - b) Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
  - c) Bausparkassen;
  - d) Sparkassenverbänden;
  - e) Genossenschaftsverbänden;
  - f) gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherungsträgern;
  - g) der Bayerischen Versorgungskammer;
  - h) Tochterunternehmen in mehrheitlichem Eigentum der unter a bis g genannten Institutionen.
2. Selbständige Versicherungsvermittler (§ 84 HGB) und Versicherungsmakler sowie deren festangestellte Mitarbeiter.
3. Sparkassen-Verwaltungsratsmitglieder.
4. Pensionäre und Rentner, die unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand dem in Nr. 1 oder 2 genannten Personenkreis angehören.
5. Nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes dem in Nr. 1, 2 oder 4 genannten Personenkreis angehören.
6. Familienangehörige von Personen, die dem in Nr. 1, 2 oder 4 genannten Personenkreis angehören; Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

(2) Die Beiträge zur Tarifgruppe F richten sich auch nach der Berufsgruppe, in der der Versicherungsnehmer tätig ist.

(3) TB Nr. 9 b Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

#### 10. Zuordnung zu den Tarifgruppen

(1) Die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B, C, D oder F erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach TB Nr. 9 a, 9 b, 9 d, 9 e oder 9 f schriftlich nachgewiesen sind. Beantragt der Versicherungsnehmer schon bei der Antragstellung die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B, C, D oder F, so erfolgt die Zuordnung bereits ab Versicherungsbeginn, wenn die zum Nachweis notwendigen Bescheinigungen nach Vertragsschluss unverzüglich beim Versicherer eingereicht werden.

(2) Die entsprechende Zuordnung erfolgt, solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat er unverzüglich anzuzeigen.

(3) Durch die Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrages zu den Tarifgruppen nicht berührt.

#### 11. Änderung der Zuordnung eines Zulassungsbezirkes

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten über den Schadenverlauf der zum Betrieb der Kraftfahrzeugversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen – für jede Versicherungsart getrennt – bei Pkw die Indexwerte des Schadenbedarfs der Zulassungsbezirke, bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern, die ein amtliches grünes Kennzeichen tragen, die Indexwerte des Schadenbedarfs der Regionen (Regionalstatistik). Dabei wird der Schadenverlauf der letzten erfassten fünf Kalenderjahre zugrunde gelegt. Die Zulassungsbezirke – bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern, die ein amtliches grünes Kennzeichen tragen, die Regionen – werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den vom Versicherer gebildeten Regionalklassen (TB Nrn. 8 und 8 a) zugeordnet.

(2) Die Zuordnung eines Zulassungsbezirkes bzw. einer Region zu einer Regionalklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Regionalstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Zulassungsbezirkes bzw. der Region die in TB Nrn. 8 und 8 a festgelegten

Grenzen der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk bzw. die Region bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.

(3) Verändert sich die Zuordnung eines Zulassungsbezirkes bzw. der Region zu den Regionalklassen nach Abs. 2, bewirkt die Änderung, dass die neue Regionalklasse dem Vertrag ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode zugrunde gelegt wird. Die neue Regionalklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung mitgeteilt.

(4) Im Fall von Beitragsänderungen richtet sich ein Kündigungsrecht nach § 9 b AKB.

## 12. Typklassen für Pkw, Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeuge

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung, der Beitrag für Versicherungsverträge von Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeuge (nur Pkw) in der Fahrzeugversicherung richtet sich nach dem Typ des Fahrzeugs. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen im Kraftfahrzeugschein, hilfsweise im Kraftfahrzeugbrief oder in anderen amtlichen Urkunden.

(2) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung – für jede Versicherungsart getrennt – zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten über den Schadenverlauf der zum Betrieb der Kraftfahrtversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen die Indexwerte der Schadenbedarfe der Fahrzeugtypen (Typenstatistik). Die Fahrzeugtypen werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den in Absätzen 3 und 3 a genannten Typklassen zugeordnet.

(3) Zuordnung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Pkw:

Typklassen	Schadenbedarfsindexwerte
10	unter 49,5
11	49,5 bis unter 61,9
12	61,9 bis unter 71,6
13	71,6 bis unter 79,8
14	79,8 bis unter 86,6
15	86,6 bis unter 92,0
16	92,0 bis unter 97,7
17	97,7 bis unter 103,7
18	103,7 bis unter 110,4
19	110,4 bis unter 118,0
20	118,0 bis unter 125,4
21	125,4 bis unter 133,3
22	133,3 bis unter 144,0
23	144,0 bis unter 165,4
24	165,4 bis unter 196,0
25	ab 196,0

Zuordnung in der Fahrzeugvollversicherung für Pkw:

Typklassen	Schadenbedarfsindexwerte
10	unter 39,5
11	39,5 bis unter 53,1
12	53,1 bis unter 62,7
13	62,7 bis unter 69,0
14	69,0 bis unter 74,3
15	74,3 bis unter 80,2
16	80,2 bis unter 88,3
17	88,3 bis unter 96,8
18	96,8 bis unter 105,5
19	105,5 bis unter 116,5
20	116,5 bis unter 125,2
21	125,2 bis unter 135,9
22	135,9 bis unter 145,3
23	145,3 bis unter 156,2
24	156,2 bis unter 169,6
25	169,6 bis unter 184,3
26	184,3 bis unter 206,3
27	206,3 bis unter 232,3
28	232,3 bis unter 276,4
29	276,4 bis unter 330,1

Typklassen	Schadenbedarfsindexwerte
30	330,1 bis unter 377,5
31	377,5 bis unter 438,7
32	438,7 bis unter 516,6
33	516,6 bis unter 696,7
34	ab 696,7

Zuordnung in der Fahrzeugteilversicherung für Pkw:

Typklassen	Schadenbedarfsindexwerte
10	unter 36,4
11	36,4 bis unter 47,5
12	47,5 bis unter 56,3
13	56,3 bis unter 65,3
14	65,3 bis unter 75,2
15	75,2 bis unter 87,5
16	87,5 bis unter 97,2
17	97,2 bis unter 109,7
18	109,7 bis unter 122,2
19	122,2 bis unter 133,6
20	133,6 bis unter 147,8
21	147,8 bis unter 166,4
22	166,4 bis unter 183,6
23	183,6 bis unter 210,9
24	210,9 bis unter 241,7
25	241,7 bis unter 271,8
26	271,8 bis unter 306,7
27	306,7 bis unter 354,9
28	354,9 bis unter 416,5
29	416,5 bis unter 487,0
30	487,0 bis unter 628,8
31	628,8 bis unter 763,9
32	763,9 bis unter 975,5
33	ab 975,5

(3 a) Zuordnung in der Fahrzeugvollversicherung für Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeuge (nur Pkw):

Typenklassen	Schadenbedarfsindexwerte
10	unter 40
11	40 bis unter 50
12	50 bis unter 60
13	60 bis unter 70
14	70 bis unter 80
15	80 bis unter 90
16	90 bis unter 100
17	100 bis unter 110
18	110 bis unter 120
19	120 bis unter 130
20	130 bis unter 140
21	140 bis unter 150
22	150 bis unter 160
23	160 bis unter 170
24	170 bis unter 180
25	180 bis unter 190
26	190 bis unter 200
27	200 bis unter 210
28	210 bis unter 220
29	220 bis unter 230
30	230 bis unter 240
31	240 bis unter 250
32	250 bis unter 300
33	300 bis unter 350
34	350 bis unter 400
35	400 bis unter 450
36	450 bis unter 500
37	500 bis unter 600
38	600 bis unter 700
39	700 bis unter 800
40	ab 800

Zuordnung in der Fahrzeugteilversicherung für Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeuge (nur Pkw):

Typenklassen	Schadenbedarfsindexwerte
10	unter 40
11	40 bis unter 50

Typenklassen	Schadenbedarfsindexwerte	
12	50 bis unter	60
13	60 bis unter	70
14	70 bis unter	80
15	80 bis unter	90
16	90 bis unter	100
17	100 bis unter	110
18	110 bis unter	120
19	120 bis unter	130
20	130 bis unter	140
21	140 bis unter	150
22	150 bis unter	160
23	160 bis unter	170
24	170 bis unter	180
25	180 bis unter	190
26	190 bis unter	200
27	200 bis unter	210
28	210 bis unter	220
29	220 bis unter	230
30	230 bis unter	240
31	240 bis unter	250
32	250 bis unter	300
33	300 bis unter	350
34	350 bis unter	400
35	400 bis unter	450
36	450 bis unter	500
37	500 bis unter	600
38	600 bis unter	700
39	700 bis unter	800
40	ab 800	

(3 b) Ist für einen Fahrzeugtyp kein Schadenbedarfsindexwert ermittelt, wird eine Typklasse in der betreffenden Versicherungsart vom Versicherungsunternehmen festgelegt.

(4) Die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu einer Typklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Typenstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Fahrzeugtyps die in Absätzen 3 und 3 a festgelegten Grenzen der Typklasse, der der Fahrzeugtyp bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.

(5) Verändert sich die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu den Typklassen nach den Absätzen 3 und 3 a, bewirkt die Änderung, dass die neue Typklasse dem Vertrag ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode zugrunde gelegt wird. Die neue Typklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung mitgeteilt.

(6) Im Fall von Beitragsänderungen richtet sich ein Kündigungsrecht nach § 9 b AKB.

### 13. Individuelle Tarifierungsmerkmale

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge richtet sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für:

- a) Pkw (TB Nr. 7 Abs. 2) nach
  1. der jährlichen Fahrleistung
  2. dem Fahrzeugalter bei Erwerb
  3. dem Alter des Versicherungsnehmers
  4. dem Fahrerkreis
  5. dem Vorhandensein von Wohneigentum
  6. der Stellplatzart am Wohnsitz des Versicherungsnehmers, an dem das Fahrzeug zwischen 22.00 und 6.00 Uhr abgestellt wird
  7. der Halterschaft
- b) Krafträder (TB Nr. 7 Abs. 1 c) nach
  1. dem Fahrerkreis
  2. dem Vorhandensein eines Pkw-Vertrages beim BVV
- c) Wohnmobile (TB Nr. 7 Abs. 7) nach
  1. dem Fahrerkreis
  2. dem Vorhandensein von Wohneigentum.

(2) Absatz 1 a Nrn. 3 bis 6, 1 b und 1 c gilt nur für natürliche Personen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaften.

(3 a) Die jährliche Fahrleistung ergibt sich aus dem 12-fachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Fahrleistung, wenn die Vertrags-

dauer für einen Pkw kürzer als ein Jahr oder der Pkw mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist.

(3 b) Die Alterseinstufung des Versicherungsnehmers wird jährlich ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode aktualisiert.

(4) Der Versicherer ist berechtigt, das Vorliegen der in Absatz 1 genannten individuellen Tarifierungsmerkmale zu prüfen und vom Versicherungsnehmer entsprechende Nachweise oder Bestätigungen zu verlangen. Nach Aufforderung durch den Versicherer hat der Versicherungsnehmer das Vorliegen/den Bestand der Voraussetzungen innerhalb eines Monats zu bestätigen bzw. nachzuweisen. Kommt der Versicherungsnehmer schuldhaft dem Verlangen des Versicherers nicht nach, entfällt die Beitragsvergünstigung, für die der Nachweis verlangt wurde, mit sofortiger Wirkung. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in der Aufforderung besonders hinweisen.

(5) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jede Änderung der individuellen Tarifierungsmerkmale unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherer ist zur Überprüfung der Änderungen berechtigt. Hierzu kann er vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise verlangen. Ändern sich die individuellen Tarifierungsmerkmale nach Absatz 1 a Nr. 2 bis 7, Absatz 1 b und Absatz 1 c, wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt neu berechnet, ab dem die Änderung eingetreten ist. Bei einer Änderung der jährlichen Fahrleistung (Absatz 1 a Nr. 1 und Abs. 3) wird der Beitrag ab Beginn der Versicherungsperiode, in der die Änderung eingetreten ist, neu berechnet. Eine gleichmäßige Nutzung des Pkw ab dem Zeitpunkt der letzten Meldung des Kilometerstandes wird angenommen.

(6) Fehlen bei Abschluss des Versicherungsvertrages Angaben oder kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers nach Absatz 4 und/oder 5 nicht nach, so wird der Beitrag nach den für den VN ungünstigsten individuellen Tarifierungsmerkmalen berechnet.

(7) Wurden die individuellen Tarifierungsmerkmale gemäß Absatz 1 aufgrund

- vorsätzlich unrichtiger Angaben des Versicherungsnehmers bei Antragsaufnahme,
  - vorsätzlich unrichtiger Angabe während der Vertragslaufzeit,
  - Verletzung der Anzeigepflichten
- für die Beitragsberechnung zugrunde gelegt oder beibehalten, so wird der Beitrag rückwirkend nach den tatsächlich vorliegenden individuellen Tarifierungsmerkmalen berechnet. Zusätzlich ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, an den Versicherer eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages, der sich nach Umstellung auf den richtigen Tarif und Beitrag für die laufende Versicherungsperiode ergibt, zu zahlen.

(8) Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er ohne Verschulden gegen seine Verpflichtung verstoßen hat. Eine Vertragsstrafe zum individuellen Tarifierungsmerkmal Fahrerkreis entfällt, wenn es sich um eine Fahrt eines Kaufinteressenten, eines Mitarbeiters einer Kfz-Werkstätte, eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder es sich um eine Fahrt anlässlich einer Notsituation handelt. Nicht als Notsituation gilt Fahrunsicherheit infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Die Vertragsstrafenregelungen gelten anstelle der gesetzlichen Rechte des Versicherers bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gem. §§ 16 bis 25 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

### 14. Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen (SF/S)

(1) Der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung richtet sich nach Schadenfreiheitsklassen.

(2) Hat der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den der Versicherer Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, so wird

der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr – jeweils getrennt für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung – in nachstehende Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

### 1. Pkw

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	
	KH	VK
achtundzwanzig Kalenderjahre	SF 28	
siebenundzwanzig Kalenderjahre	SF 27	
sechszwanzig Kalenderjahre	SF 26	
fünfundzwanzig Kalenderjahre	SF 25	SF 25
vierundzwanzig Kalenderjahre	SF 24	SF 24
dreiundzwanzig Kalenderjahre	SF 23	SF 23
zweiundzwanzig Kalenderjahre	SF 22	SF 22
einundzwanzig Kalenderjahre	SF 21	SF 21
zwanzig Kalenderjahre	SF 20	SF 20
neunzehn Kalenderjahre	SF 19	SF 19
achtzehn Kalenderjahre	SF 18	SF 18
siebzehn Kalenderjahre	SF 17	SF 17
sechzehn Kalenderjahre	SF 16	SF 16
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15	SF 15
vierzehn Kalenderjahre	SF 14	SF 14
dreizehn Kalenderjahre	SF 13	SF 13
zwölf Kalenderjahre	SF 12	SF 12
elf Kalenderjahre	SF 11	SF 11
zehn Kalenderjahre	SF 10	SF 10
neun Kalenderjahre	SF 9	SF 9
acht Kalenderjahre	SF 8	SF 8
sieben Kalenderjahre	SF 7	SF 7
sechs Kalenderjahre	SF 6	SF 6
fünf Kalenderjahre	SF 5	SF 5
vier Kalenderjahre	SF 4	SF 4
drei Kalenderjahre	SF 3	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1	SF 1

### 2. Krafträder

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	
	KH	VK
sieben Kalenderjahre	SF 7	
sechs Kalenderjahre	SF 6	
fünf Kalenderjahre	SF 5	
vier Kalenderjahre	SF 4	
drei Kalenderjahre	SF 3	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1	SF 1

### 3. Klein- und Leichtkrafträder/Campingfahrzeuge/Wohnmobile

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	
	KH	VK
drei Kalenderjahre	SF 3	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1	SF 1

### 4. übrige Fahrzeuge (Ausnahmen siehe Abs. 10)

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	
	KH	VK
drei Kalenderjahre	SF 3	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1	SF 1

(3) Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen sind Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse. Hat der Versicherer Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder auf der Ausgleichspflicht nach § 59 Abs. 2 VVG beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht gemeldet worden wäre. Das gleiche

gilt, wenn Rückstellungen in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren aufgelöst werden, ohne dass der Versicherer Entschädigungsleistungen erbracht hat.

In der Fahrzeugvollversicherung wird ein schadenfreier Verlauf auch dann zugrunde gelegt, wenn der Versicherer lediglich solche Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, die auch dann erforderlich gewesen wären, wenn für das Fahrzeug nur eine Fahrzeugteilversicherung bestanden hätte oder wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer wegen der Vorschrift des § 158 c Abs. 4 VVG in Anspruch nimmt.

(4) Gilt ein Versicherungsvertrag im Kalenderjahr der Schadenmeldung als schadenfrei und werden in einem folgenden Kalenderjahr für diesen Schaden Aufwendungen erbracht, so wird der Versicherungsvertrag in dem Kalenderjahr, in dem die erste Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellung gebildet worden ist, als nicht schadenfrei behandelt.

(5) Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Entschädigungsleistungen für einen Schaden freiwillig, also nicht aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, erstattet, so wird der Versicherungsvertrag insoweit als schadenfrei behandelt. Sind in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Entschädigungsleistungen geringer als 600 Euro, ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsnehmer über den Abschluss der Regulierung und die Höhe des Erstattungsbetrages zu unterrichten sowie ihn auf die Berechtigung zur Erstattung hinzuweisen. Danach kann der Erstattungsbetrag nicht mehr um Beträge erhöht werden, die das Versicherungsunternehmen aufgrund einer Wiederaufnahme der Regulierung geleistet hat. Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Freistellung des Versicherungsvertrages von dem gemeldeten Schaden ist in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung, in der Fahrzeugvollversicherung binnen 6 Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung zu stellen. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

(6) Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2.1. bis zum 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, so wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestuft Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF ½, ein bei Abschluss gemäß Absatz 7 bzw. 7 b in die Schadenfreiheitsklasse SF ⅓ eingestuft Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 und ein bei Abschluss gemäß Abs. 7 a in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 3 eingestuft.

(7) Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen Pkw verlangen, dass der Vertrag in folgenden Fällen in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft wird:

1. Auf denselben Versicherungsnehmer ist bereits ein Pkw zugelassen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist.
2. Auf den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner<sup>1</sup> bzw. den in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Lebenspartner, auf die Mutter oder auf den Vater des Versicherungsnehmers ist bereits ein Pkw zugelassen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist. Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des EWR oder der Schweiz erteilt wurde, zum Führen von Pkw oder Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Einreichen einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.
3. Der Versicherungsnehmer weist nach, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des EWR oder der Schweiz erteilt wurde, seit drei Jahren zum Führen von Pkw, von Krädern oder von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Einrei-

<sup>1</sup> Eingetragene Lebenspartner im Sinne dieser Tarifbestimmungen sind Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten.

chen einer Fotokopie des Führerscheines bzw. der Prüfbescheinigung zu führen.

Ist auf den Versicherungsnehmer bereits ein Pkw zugelassen, gilt nur die Regelung unter Nr. 1. Die TB Nrn. 22 a, 22 b und 23 bleiben unberührt. Erreicht der Versicherungsnehmer die in Nr. 3 geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf der Versicherungsnehmer so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte.

(7 a) Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen Pkw verlangen, dass der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft wird, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Für denselben Versicherungsnehmer oder dessen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner bzw. den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner besteht beim Bayerischen Versicherungsverband für einen Pkw ein Versicherungsvertrag, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 oder eine höhere Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist;
  2. das neu zu versichernde Fahrzeug wird ausschließlich von Personen gefahren, die mindestens 23 Jahre alt sind.
- Fällt die Voraussetzung nach Nr. 2 innerhalb der ersten 3 Versicherungsjahre weg, wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls so eingestuft, als wäre er bei Abschluss des Vertrages nach Abs. 7 eingestuft worden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Wegfall der Voraussetzung anzuzeigen.

(7 b) Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für ein Krafttrad (TB Nr. 7 Abs. 1 c) oder Wohnmobil (TB Nr. 7 Abs. 7) verlangen, dass der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft wird, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Für denselben Versicherungsnehmer oder dessen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner bzw. den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner besteht beim Bayerischen Versicherungsverband für einen Pkw ein Versicherungsvertrag, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 oder eine höhere Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist;
  2. das neu zu versichernde Fahrzeug wird ausschließlich von Personen gefahren, die mindestens 23 Jahre alt sind.
- Fällt die Voraussetzung nach Nr. 2 weg, wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalles so eingestuft, als wäre er bei Abschluss des Vertrages nach TB Nr. 17 eingestuft worden.

(8) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 7 a Nr. 2 bzw. 7 b Nr. 2 unverzüglich anzuzeigen.

Wurde die Einstufung gemäß Nr. 7 a und Nr. 7 b aufgrund

– vorsätzlich unrichtiger Angaben des Versicherungsnehmers bei Antragsaufnahme,

– vorsätzlich unrichtiger Angabe während der Vertragslaufzeit,

– Verletzung der Anzeigepflichten

zugrunde gelegt oder beibehalten, so wird der Versicherungsvertrag ab Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen nach Abs. 7 a Nr. 2 bzw. 7 b Nr. 2 entsprechend Abs. 7 a Satz 3 bzw. 7 b Satz 2 zurückgestuft. Zusätzlich ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, an den Versicherer eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages, der sich nach Umstellung auf den richtigen Tarif und Beitrag für die laufende Versicherungsperiode ergibt, zu zahlen.

Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er ohne Verschulden gegen seine Verpflichtung verstoßen hat. Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle der gesetzlichen Rechte des Versicherers bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gem. §§ 16 bis 25 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

(9) Abs. 7 a Satz 3, Abs. 7 b Satz 2 und Abs. 8 finden für einen nach TB Nr. 15 eingestuften Versicherungsvertrag in der Fahrzeugvollversicherung entsprechend Anwendung.

(10) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Versicherungsverträge von

1. Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
2. Anhängern, Aufliegern und Wechsellaufbauten jeder Art,
3. Wagnissen des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks,
4. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
5. Kraftfahrzeugen mit amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen,
6. Selbstfahrervermietfahrzeugen,
7. amtlich abgestempelten roten Kennzeichen.

## 15. Anrechnung von schadenfreien Zeiten bei Abschluss einer Fahrzeugvollversicherung

(1) Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages in der Fahrzeugvollversicherung für einen Pkw oder für ein Krafttrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder für eine landwirtschaftliche Zugmaschine oder für ein Campingfahrzeug bzw. Wohnmobil für die Dauer eines Jahres, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Einstufung nach der Dauer der Schadenfreiheit erfolgt, die sich zu diesem Zeitpunkt aus dem Rabattgrundjahr (TB Nr. 23 Abs. 1 Satz 2) der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug ergibt.

(2) Hat für das gleiche oder für das gemäß TB Nr. 23 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres eine Fahrzeugvollversicherung bestanden, erfolgt die Einstufung nach TB Nr. 22 a.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Jahres

- a) nach Anrechnung des Schadensfreiheitsrabattes gem. TB Nr. 23 Abs. 3 eine Fahrzeugvollversicherung abschließt und für das ausgeschiedene Fahrzeug eine solche bestanden hat oder
- b) nach Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag eines Dritten gem. TB Nr. 26 eine Fahrzeugvollversicherung abschließt und der Dritte zum Zeitpunkt der Anrechnung eine derartige Versicherung abgeschlossen hatte.

## 16. Schadenklassen ( S und M )

Für Versicherungsverträge von Pkw und Kraftträdern, die nicht schadenfrei verlaufen sind, gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung auch die Schadenklasse M, für Pkw in der Haftpflichtversicherung zusätzlich die Schadenklasse S.

## 17. Klasse 0

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF) gemäß TB Nr. 14 und in die Schadenklassen (S und M) gemäß TB Nr. 16 nicht gegeben sind, wird in die Klasse 0 eingestuft.

## 18. Beitragssätze

Der Beitrag zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und zur Fahrzeugvollversicherung (FV) beträgt für

### 1. Pkw

In Schadenfreiheitsklasse (SF) In Schadenklassen (S und M)	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 28	30	
SF 27	30	
SF 26	30	
SF 25	30	30
SF 24	30	30
SF 23	30	30
SF 22	30	35
SF 21	35	35
SF 20	35	35
SF 19	35	35
SF 18	35	35
SF 17	35	40
SF 16	35	40
SF 15	40	40
SF 14	40	40
SF 13	40	45
SF 12	40	45
SF 11	45	45
SF 10	45	50
SF 9	45	50
SF 8	50	55
SF 7	50	60

In Schadenfreiheitsklasse (SF) In Schadenklassen (S und M)	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 6	55	60
SF 5	55	65
SF 4	60	70
SF 3	70	80
SF 2	85	85
SF 1	100	100
SF 1/2	140	115
S	155	–
0	230	125
M	245	160

## 2. Krafträder

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 7	25	
SF 6	30	
SF 5	35	
SF 4	35	
SF 3	40	55
SF 2	45	75
SF 1	50	80
SF 1/2	60	80
0	100	100
M	140	

## 3. Klein- und Leichtkrafträder/Campingfahrzeuge/ Wohnmobile

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 3	45	55
SF 2	65	75
SF 1	65	80
SF 1/2	70	80
0	100	100

## 4. übrige Fahrzeuge (Ausnahmen siehe TB Nr. 14 Abs. 10)

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 3	40	55
SF 2	55	75
SF 1	70	80
SF 1/2	70	80
0	100	100

v.H. des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

## 19. Rückstufung im Schadenfall

(1) Gilt ein Versicherungsvertrag nach diesen Tarifbestimmungen nicht als schadenfrei, so wird er für das auf die Schadenmeldung oder im Falle der TB Nr. 14 Abs. 4 für das auf die erstmalige Entschädigungsleistung oder Rückstellung folgende Kalenderjahr gemäß nachstehenden Tabellen eingestuft:

### 1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

#### a) Pkw

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
SF 28	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 25 bis SF 27	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 24	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 21 bis SF 23	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 20	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 5	SF 1	S	M
SF 11	SF 5	SF 1	S	M

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
SF 10	SF 4	SF 1	S	M
SF 9	SF 4	SF 1	S	M
SF 8	SF 4	SF 1	S	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	S	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	S	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	S	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	S	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF 1/2	S	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF 1/2	S	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

#### b) Krafträder

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 7	SF 2	SF 1/2	M
SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	SF 1/2	0	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

#### c) Klein- und Leichtkrafträder/Campingfahrzeuge/Wohnmobile

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 3	SF 2	SF 1/2	0
SF 2	SF 1/2	0	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

#### d) übrige Fahrzeuge (Ausnahmen siehe Nr. 14 Abs. 10)

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

### 2. In der Fahrzeugvollversicherung

#### a) Personenkraftwagen

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
SF 25	SF 20	SF 10	SF 6	M
SF 24	SF 15	SF 8	SF 4	M
SF 23	SF 15	SF 8	SF 4	M
SF 22	SF 14	SF 8	SF 4	M
SF 21	SF 13	SF 7	SF 4	M
SF 20	SF 12	SF 6	SF 3	M
SF 19	SF 11	SF 5	SF 2	M
SF 18	SF 10	SF 5	SF 2	M
SF 17	SF 9	SF 5	SF 2	M
SF 16	SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 14	SF 8	SF 4	SF 2	M
SF 13	SF 8	SF 3	SF 1	M
SF 12	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 11	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 10	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 9	SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 8	SF 4	SF 1	SF 1/2	M

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse			
SF 7	SF 4	SF 1	SF ½	M
SF 6	SF 3	SF ½	0	M
SF 5	SF 2	SF ½	0	M
SF 4	SF 2	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	M	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

#### b) Zweiräder/Campingfahrzeuge/Wohnmobile

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

#### c) übrige Fahrzeuge (Ausnahmen siehe TB Nr. 14 Abs. 10)

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

(2) Der in eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestufte Versicherungsvertrag wird so behandelt, als wäre er in diese Schadenfreiheitsklasse gemäß TB Nr. 14 eingestuft worden.

(3) Das Recht zur Kündigung im Schadenfall gem. § 4 b AKB bleibt unberührt.

#### 20. Wirksamwerden der Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen

(1) Der sich aufgrund des Schadenverlaufs ergebende Beitragssatz wird bei allen im folgenden Kalenderjahr zu leistenden Beiträgen (Teilbeiträgen) ab Fälligkeit wirksam. Soweit bereits niedrigere oder höhere Beiträge gezahlt wurden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten.

(2) Die Auswirkung einer Rückstufung auf den Beitrag darf nicht durch Änderung der Zahlungsweise und/oder der Beitragsfälligkeit beeinflusst werden.

(3) Führt eine Änderung der Beitragsfälligkeit durch Vereinbarung oder aufgrund eines Fahrzeugwechsels dazu, dass dem Versicherungsnehmer für mehr als ein Versicherungsjahr der Beitrag nach dem gleichen Beitragssatz berechnet wird, so wird auf Antrag der Versicherungsnehmer so gestellt, wie er ohne Änderung der Beitragsfälligkeit stehen würde.

#### 21. Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes im Sinne dieser Tarifbestimmungen liegt vor

- in den Fällen der Ruheversicherung nach § 5 AKB sowie der Saisonkennzeichen für die Zeit außerhalb der Saison nach § 5 a AKB,
- bei Beendigung des Versicherungsvertrages,
- bei rückwirkendem Wegfall des Versicherungsvertrages,
- bei Veräußerung (§ 6 AKB) oder Wagniswegfall (§ 6 a AKB).

Bei Wehr- und Zivildienstpflichtigen gilt die Dauer der Dienstzeit, bei Entwicklungshelfern, sofern die Voraussetzungen des § 13 b Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 14 a Abs. 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer gegeben sind, der Entwicklungsdienst bis zur Dauer von zwei Jahren nicht als Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

#### 22 a. Einstufung des Versicherungsvertrages im Kalenderjahr der Beendigung einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes

(1) War der Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung in einem Kalenderjahr insgesamt nicht länger als 6 Monate unterbrochen, so wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, in die er bei Fortdauer des Versicherungsschutzes eingestuft worden wäre. TB Nr. 14 Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Dauert die Unterbrechung länger als 6 Monate, bleibt der Versicherungsvertrag in der Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse, die vor der Unterbrechung galt.

(3) TB Nr. 19 bleibt unberührt.

#### 22 b. Einstufung des Versicherungsvertrages in dem der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes folgenden Kalenderjahr

(1) Der Versicherungsvertrag wird im Folgejahr in die nächsthöhere Schadenfreiheitsklasse eingestuft, wenn im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes für mindestens 6 Monate schadenfrei Versicherungsschutz bestanden hat.

(2) TB Nr. 19 findet Anwendung.

#### 23. Fahrzeugwechsel

(1) Versichert der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung nach Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6 und 6 a AKB) anstelle des ausgeschiedenen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug (Ersatzfahrzeug), so richtet sich die Einstufung des Versicherungsvertrages für das Ersatzfahrzeug nach der Anzahl der schadenfreien Jahre, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr ergeben, ggf. nach der Klasse 0 oder der Schadenklasse des für das ausgeschiedene Fahrzeug bestehenden Vertrages. Rabattgrundjahr ist das erste nach Maßgabe der TB Nrn. 14, 16, 17, 19, 22 a und 22 b als schadenfrei geltende Kalenderjahr. Diese Grundsätze gelten nur, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug den nachfolgend genannten Fahrzeuggruppen und entweder derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe angehörte wie das Ersatzfahrzeug.

Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn derselbe Versicherungsnehmer für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen hat, von denen jeweils einer nach § 5 AKB ruht oder denen für die entsprechenden Zeiträume Saisonkennzeichen zugeteilt wurden.

Die **untere Fahrzeuggruppe** umfasst Krafträder und Kraftroller, mit Ausnahme von Fahrzeugen die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, Pkw, Lieferwagen, Krankenwagen und Wohnmobile.

Die **mittlere Fahrzeuggruppe** umfasst Mietwagen, Taxis und Güterkraftfahrzeuge im Werkverkehr.

Die **obere Fahrzeuggruppe** umfasst die Kraftomnibusse, alle Kraftfahrzeuge des gewerblichen Güterverkehrs außer Lieferwagen sowie die Sonderfahrzeuge außer Krankenwagen.

Ist das ausgeschiedene Fahrzeug ein Lieferwagen und das Ersatzfahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Werk- oder Güternahverkehr bis 6 t Nutzlast, erfolgt die Einstufung nach Satz 1. Das gleiche gilt, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Werkverkehr, das Ersatzfahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Güternahverkehr ist oder wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein Pkw mit 7–9 Plätzen, ein Mietwagen oder ein Taxi, das Ersatzfahrzeug ein Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz) ist.

(2) Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze (TB Nr. 18), so wird der Versicherungsvertrag grundsätzlich nach der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr des Vertrages für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden grundsätzlich in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

(3) Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, kann der Versicherungsnehmer beanspruchen, dass ein anderer auf seinen Namen

lautender Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 eingestuft wird (Rabattübertragung), wenn er glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des beendeten Vertrages auf den fortbestehenden Versicherungsvertrag aufgrund gleicher Risikoverhältnisse gerechtfertigt ist. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt der Rabattübertragung auf die Einstufung des beendeten Vertrages noch nicht ausgewirkt haben, werden beim fortbestehenden Vertrag berücksichtigt. Der bisherige Schadensfreiheitsrabattstatus aus dem fortbestehenden Vertrag kann unter Beachtung der Absätze 1 und 2 sowie der TB Nrn. 22 a und 22 b für ein später neu hinzukommendes, zusätzliches Fahrzeug Berücksichtigung finden.

(4) Versichert der Versicherungsnehmer ohne Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6 und 6 a AKB) ein weiteres Fahrzeug, so gelten die Absätze 1 und 2 für die Einstufung des Versicherungsvertrages des weiteren Fahrzeuges entsprechend, sofern der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des Vertrags des zuerst versicherten Fahrzeuges auf den Versicherungsvertrag des weiteren aufgrund gleicher Risikoverhältnisse gerechtfertigt ist. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. TB Nr. 14 Abs. 7 findet Anwendung.

(5) Ändert sich der Verwendungszweck des versicherten Fahrzeuges, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das durch eine Änderung des Verwendungszwecks vorübergehend einer niedrigeren Fahrzeuggruppe nach Abs. 1 angehört, wird in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die er während der Zugehörigkeit zu der niedrigeren Fahrzeuggruppe erreicht hatte; Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) In der Fahrzeugvollversicherung steht es der Veräußerung oder dem Wagniswegfall gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung für ein Fahrzeug aufgibt.

(7) Der Schadensfreiheitsrabatt eines Vertrages einer landwirtschaftlichen Zugmaschine kann nur auf einen Vertrag einer landwirtschaftlichen Zugmaschine übertragen werden. Die Absätze 1, 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(8) Hat ein Versicherungsnehmer mehrere Versicherungsverträge für Pkw beim BVV/VKB, so kann bei Fahrzeugwechsel auf Antrag der Schadensfreiheitsrabatt zwischen zwei bestehenden Verträgen getauscht werden. Der Versicherungsnehmer muss jedoch glaubhaft machen, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des jeweils anderen Fahrzeuges gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass beide Fahrzeuge überwiegend von demselben Personenkreis geführt werden.

#### 24. Wechsel des Versicherers

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherer gewechselt, so werden Dauer und Schadenfreiheit des bisherigen Versicherungsvertrages sowie die Anzahl der Schäden berücksichtigt, wenn diese durch eine Bescheinigung des bisherigen Versicherers nachgewiesen werden und die Bonus-Malus-Systeme vergleichbar sind.

#### 25. Versichererwechselbescheinigung

Das Versicherungsunternehmen ist berechtigt, bei Beendigung eines Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvoll-Versicherungsvertrages jeweils eine Bescheinigung über folgende Daten auszustellen und diese dem Nachversicherer auf dessen Anfrage zu übermitteln:

1. die Fahrzeugart und den Verwendungszweck,
  2. den Beginn und das Ende des Vertrages,
  3. den erreichten Schadensfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr,
  4. die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadensfreiheitsrabattstatus ausgewirkt haben,
  5. in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung, falls vom Nachversicherer gefordert auch die übrigen in § 5 Abs. 7 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) genannten Daten,
  6. ob dem Versicherungsnehmer und gegebenenfalls welchem Nachversicherer bereits eine Bescheinigung nach Nr. 1 bis 5 erteilt wurde.
- Mit der Übermittlung der in Nr. 1 bis 5 genannten Daten gilt die Verpflichtung des Versicherers nach § 5 Abs. 7 PflVG als erfüllt, es sei

denn der Versicherungsnehmer verlangt die in § 5 Abs. 7 PflVG genannte Bescheinigung.

Der Versicherer ist berechtigt, bei Beginn des Vertrages die unter Nr. 1 bis 5 genannten Daten beim Vorversicherer abzufragen.

#### 26. Anrechnung der Schadenfreiheit aus Verträgen Dritter

(1) Die Einstufung eines Versicherungsvertrages in eine Schadenfreiheitsklasse kann sich nach der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrages eines Dritten richten, wenn

1. der Dritte seinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs seines Vertrages zu Gunsten des Versicherungsnehmers aufgibt und
2. der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung dieses Schadenverlaufs auf seinen Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist und
3. das Fahrzeug des Dritten derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (TB Nr. 23 Abs. 1 und Abs. 7) angehört wie das Fahrzeug des Versicherungsnehmers und
4. der Versicherungsnehmer und der Dritte in häuslicher Gemeinschaft leben oder zwischen diesen Personen ein Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades besteht oder wenn es sich bei dem Dritten um eine juristische Person handelt.

Der Vertrag des Dritten wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; TB Nr. 14 Abs. 7 bleibt unberührt.

(2) Anrechenbar sind die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrages des Dritten für den Zeitraum, in dem der Versicherungsnehmer das Fahrzeug nicht nur gelegentlich gefahren hatte; TB Nr. 23 Abs. 1 und 2 und Abs. 6 und 7 sind anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um Fahrzeuge der in TB Nr. 14 Abs. 10 Nr. 1 bis 6 genannten Art gehandelt hat.

(3) Eine Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag eines verstorbenen Dritten ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als zwölf Monate zurückliegt.

(4) Der Zeitpunkt, auf den bei der Berücksichtigung des Schadenverlaufs des Vertrages des Dritten abzustellen ist, wird bestimmt durch die Aufhebung der Vereinbarung, aufgrund derer die Benutzung des Fahrzeuges des Dritten durch den Versicherungsnehmer erfolgte. Liegt dieser Zeitpunkt bei der Geltendmachung der Anrechnung mehr als zwölf Monate zurück, ist die Anrechnung ausgeschlossen; TB Nrn. 22 a und 22 b gelten entsprechend. Wird die Vereinbarung nicht aufgehoben, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Einstufung des Versicherungsvertrages.

(5) Zur Glaubhaftmachung nach Abs. 1 Nr. 2 gehören insbesondere

1. eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers und des Dritten, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraums das Fahrzeug des Dritten nicht nur gelegentlich gefahren hat. Ist der Dritte verstorben, hat der Versicherungsnehmer die Erklärung allein abzugeben. Ist der Dritte der Ehegatte des Versicherungsnehmers, kann die Erklärung entfallen;
2. der Nachweis, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraums ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis besessen hat. Der Nachweis ist durch Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

(6) War der Dritte Inhaber eines Betriebes, den der Versicherungsnehmer übernommen hat, gilt Abs. 1 Nr. 1 entsprechend für die Versicherungsverträge über die dem Betrieb zugehörigen Fahrzeuge. Der Versicherungsnehmer hat glaubhaft zu machen, dass durch die Übernahme des Betriebes die Wagnisse nicht verändert werden.

#### 27. Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks

(1) Der Beitrag für die Versicherungsverträge von Wagnissen des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks wird nach dem Stichtagsverfahren berechnet.

(2) Es gelten die Tarifbestimmungen mit folgender Maßgabe: Die Beiträge des Tarifes sind Vierteljahresbeiträge. Trotzdem bleibt die Versicherungsperiode der Zeitraum eines Jahres. Eine Zahlung der Beiträge in Raten ist ausgeschlossen.

# III. Merkblatt zur Datenverarbeitung

## Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

## Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

## Erklärung zur Schweigepflichtentbindung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Dazu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

### 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., beim Verband der privaten Krankenversicherer e.V. und beim Verband öffentlicher Versicherer zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Datensammlungen/Hinweissysteme erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit der jeweiligen Datei verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

#### Haftpflichtversicherung

– Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.  
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

#### Kfz-Versicherung

– Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.  
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

#### Rechtsschutzversicherung

– vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.  
– Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.  
– vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.  
Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

#### Sachversicherung

– Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.  
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhinderung weiteren Missbrauchs.

#### Transportversicherung

– Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.  
Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

## **Unfallversicherung**

- Meldung erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.
  - Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
  - vorzeitige Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.
- Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

## **5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe**

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, das heißt Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den jeweiligen Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Der Versicherungsgruppe Versicherungskammer Bayern gehören zur Zeit folgende Unternehmen an:

Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft, Bayerische Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft, Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft, Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zur Zeit kooperieren wir mit den Sparkassen und der Landesbausparkasse sowie der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z.B. die genannten Kooperationspartner im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

## **6. Betreuung durch Versicherungsvermittler**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzangelegenheiten berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch die unter Ziffer 5 genannten Kooperationspartner.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrags. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrags oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden darüber informiert.

## **7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.